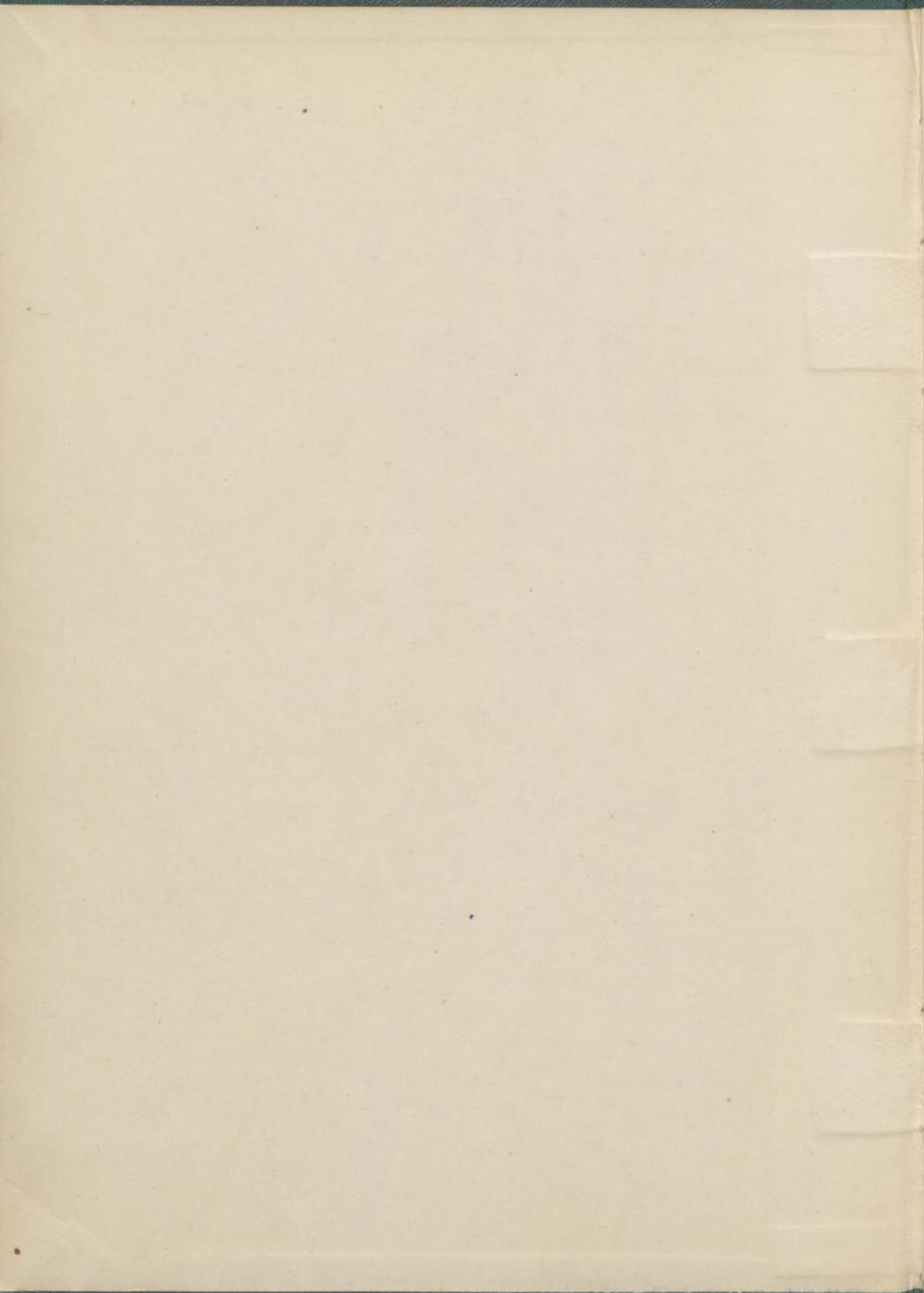


Sächsische

36	4°
----	----

1094

Landesbibl.





Erinnerungsgabe

des

Rates der Stadt Leipzig

zum

einhundertjährigen Bestehen

des

Kollegiums

der Stadtverordneten

am

7. Oktober 1931



Hist. arch. B⁴ 3550
(1931. 3106)
o



Zum Geleit

Vor 100 Jahren traten die Stadtverordneten zu Leipzig zum ersten Male als in der Stadtverfassung verankerte Körperschaft zusammen. Zur Erinnerung an diesen Tag überreicht der Rat den Stadtverordneten diese Schrift.

Auch Leipzig verdankt die Wiedergeburt alter deutscher Selbstverwaltung in neuen Formen der Befruchtung unabhängigen regen Bürger sinns mit Steinschen Gedanken. Der Reichsfreiherr vom Stein wollte durch die Einrichtung der Stadtverordneten den Sinn der Bürger für Mitgestaltung des eigenen Geschicks wecken, das Verantwortungsbewußtsein des Rates heben und die Verwaltung, die nur durch beamtete Kräfte ausgeübt, stets die Gefahr bürokratischer Entwicklung in sich trägt, mit den Strömen praktischer Lebenserfahrung durchfluten.

Die Entwicklung der deutschen Städte im 19. Jahrhundert war die glänzendste, die ihnen in der langen Geschichte des Deutschen Reiches beschieden war. Leipzigs Bevölkerungszahl stieg in den letzten 100 Jahren von 30000 auf 720000, sein Gebiet erweiterte sich von rund 130000 auf 1,3 Million Ar. In der Denkschrift des Leipziger Rates von 1817, die der neuen Stadtverfassung vorausging, heißt es: „daß man Menschen und Dinge wenig kenne, wenn man von der Mitwirkung bürgerlicher Repräsentanten zu Entschliefungen und Maßregeln in lästigen Angelegenheiten der Stadt mehr allgemeine Zustimmung und Zufriedenheit erwarte, als die in solchen Geschäften vom Magistrat allein ausgehenden Beschlüsse zu erhalten pflegen.“ Diese Auffassung widerspricht unserer Erfahrung. Gerade an diesem Tage müssen wir mit allem Nachdruck feststellen, daß es sehr oberflächlich ist, zu behaupten, die Idee der Selbstverwaltung habe versagt.

Niemals noch in der Geschichte der deutschen Selbstverwaltung sind die Gemeinden vor derart gewaltige Aufgaben gestellt gewesen wie in der Gegenwart. Grundlegende Verschiebungen in den Produktionsverhältnissen erschüttern fast die ganze Welt. Die Wirkungen treffen am stärksten unser durch den Verlust des Weltkrieges, durch Verluste an Land und Gut, an Macht und Wirkungsmöglichkeiten geschwächtes Volk. Die deutschen Gemeinden sind es, die den Stoß in seinen grausamsten Wirkungen aufzufangen haben. Diesen Anforderungen gegenüber hat nicht die Selbstverwaltung versagt, sondern ihre Organisation, die weder dem veränderten Staatsaufbau noch

der durch das Wahlsystem geförderten Parteizersplitterung angepaßt worden ist. Wenn die Selbstverwaltung vor solche Aufgaben mit Erfolg gestellt werden soll, so muß sie organisch zu ihrer Erfüllung instandgesetzt werden. Zum organischen Verwaltungsaufbau gehört nicht nur die zweckmäßige Organisation der Selbstverwaltung, sondern auch die zweckmäßige Gliederung von Reich, Ländern und Gemeinden. Es ist notwendig, die Aufgaben ebenso klar zwischen ihnen aufzuteilen wie die in den Kräften der Volkswirtschaft vorhandenen Steuerquellen. Große und kleine natürliche Bewegungen und Entwicklungen, Kämpfe um Geltung und um Ideen bestimmen diese Kräfte. Sie liefern um so größere Energien, je pfleglicher sie behandelt und je wirtschaftlicher sie an die Stelle geleitet werden, an der sie wirken sollen. Diese einheitliche organische Gestaltung der öffentlichen Verwaltung und der wirtschaftlichen Kräfte des Volkes fehlt uns. In eine solche organische Gliederung läßt sich eine leistungsfähige und schwierigsten Aufgaben gewachsene Selbstverwaltung auch heute voll eingliedern.

Die Vergangenheit ist der einzige unparteiische Lehrer aller Menschen; sie wird zum Erzieher, wenn sich ihr die eigene Erfahrung zugesellt. Aus Vergangenheit und Erfahrung können wir die Überzeugung entnehmen, daß auch die Selbstverwaltung einer übergeordneten Idee dienen muß, wenn sie gesund bleiben will. Wir haben die Aufgabe, eine gewaltige Umstellung der wirtschaftlichen Kräfte unseres Landes ohne schwere Erschütterungen auch in der Gemeinde durchzuführen, die Mitverantwortung aller Schichten der Bevölkerung an diesem Werke organisch klar zu befestigen, die Verantwortlichkeit des Einzelnen zu heben und wieder Freiheit für Fortschritt und Wohlstand unseres Volkes zu erringen. In dieser Idee müssen sich politische und wirtschaftliche Meinungsverschiedenheiten, die im einzelnen bestehen und immer vorhanden sein werden und deren Gegeneinanderwirken auch gesunde Energien erzeugt, vereinen zum Wohle des Ganzen.

Auf solche Grundlage gestellt, mit solcher Idee erfüllt und zu solchem Ziele hinstrebend, möge die Arbeit der Stadtverordneten der alten Buch- und Messstadt wieder bald zur vollen Geltung gelangen. Rat und Stadtverordnete sollen ihr Verhältnis zueinander auf den Grundsatz stellen: „Zutrauen veredelt den Menschen, ewige Vormundschaft hemmt sein Reifen.“

Dr. Goerdeler

Oberbürgermeister.

Die Sächsische Staats- und Gemeindereform 1830/31
und ihre Bedeutung für den Aufschwung des wirtschaftlichen
und geistigen Lebens im Lande,
insbesondere in Leipzig
von Prof. Dr. Rudolf Kötzschke

Die Jahre 1830/31 waren eine stark bewegte Zeit in der Geschichte Sachsens, dramatisch in ihrem Verlauf, bedeutsam in ihren Auswirkungen auf das politische, wirtschaftliche und geistige Leben der Bevölkerung; ein Jahrzehnt war damit eingeleitet, das zu den folgereichsten und wahrhaft epochemachenden in der inneren Geschichte unseres Landes gehört, das auch bei gesamtdeutscher Geschichtsbetrachtung gebührend gewürdigt zu werden verdient. Wenn heute jener Vorgänge gedacht wird, so geschieht dies nicht nur zur Erinnerung an etwas, was vor hundert Jahren einmal gewesen ist; es handelt sich vielmehr um ein Stück Geschichte, das noch immer Bedeutung für unser Leben hat, um historische Urteilsbildung, die uns helfen möchte, die Gegenwart unter einer größeren Perspektive zu sehen.

I.

Ein tiefgreifender Wandel im Staatswesen Sachsens ist in den unruhigen Septembertagen 1830 begonnen und während der nachfolgenden Jahre ausgestaltet worden. Verdeutlichen wir uns zu hinreichendem Verständnis zunächst die bis dahin bestehende ältere Staatsform.

Sachsen war ein Obrigkeitsstaat mit landständischer Verfassung alten Schlages. Der König in höchsteigener Person hielt die Fäden der Regierung in seiner Hand; ja das persönliche Regiment ward nach 1815 noch verstärkt. Das Organ seines Willens, das Geheime Kabinett (unter Graf Detlev v. Einsiedel) gewann eine erhöhte Stellung, da die Entschliebung in allen Angelegenheiten der Gesetzgebung und obersten Verwaltung im Kabinett erfolgte. Dem Geheimen Rat verblieb seit der Regelung vom 7. Okt. 1817 nur die Beratung, dazu stand ihm, als der höchsten Landesbehörde, die Aufsicht über die gesamte Staatsverwaltung zu; alle Landeskollegien waren ihm untergeordnet, unter diesen als das bedeutendste die Landesregierung mit einem mannigfachen Geschäftskreis, wobei Justiz und Verwaltung noch nicht getrennt waren.

Die Landstände wurden nach damaliger Ausdrucksweise als eine Repräsentation des gesamten Landes angesehen. Eine wirkliche Volksvertretung waren sie freilich nicht. Aber als Landesvertretung im Sinne obrigkeitstaatlicher Ordnung konnten sie gelten: entboten waren zu den Versammlungen auf den Land- und Ausschustagen die Inhaber obrigkeitlicher Befugnisse in Stadt und Land; mittelbar waren dadurch die Untertanen der Erbherrschaften, auch die Bürgerschaften mit vertreten. Zugleich kam darin der ständische Aufbau der Gesellschaft zum Ausdruck; denn die Stände gliederten sich nach den drei Kurien der „Prälaten, Grafen und Herren“, der Ritterschaft und der Städte. Nur gering waren ihre Befugnisse: beim Ausschreiben der Steuern war die Regierung an ihre Bewilligung gebunden, dazu berieten sie bei inneren Landesangelegenheiten, auch bei neuen Gesetzen mit und durften reichlich das Recht der Beschwerdeführung ausüben. Schwerfällig war der Geschäftsgang; langwierig pflegten sich die nur schriftlich geführten Verhandlungen von der feierlichen Eröffnung bis zum Landtagsabschied hinzuziehen.

Noch klarer wird der Staatsbau durch eine Betrachtung von seinen Grundlagen her: im Blick auf den Staatsboden und seine räumliche Gliederung, auf die Landesbewohnerschaft. Die Menge der Landsassen und Untertanen gehörte unmittelbar engeren Verbänden herrschaftlicher Art an, bei deren Gefüge patrimoniale Rechte eine große Rolle spielten. Mehr als tausend Gerichte landesherrlicher, patrimonialer oder städtischer Art waren, auf etwa 3400 Ortschaftbezirken, vorhanden, mit mannigfach abgestuften Aufgaben und Gerechtsamen, mit räumlich oft versplitterter Zugehörigkeit. Es gab Behörden mit umfassenderem Auswirkungskreis: die Ämter. Aber die Amtsverwaltung übte ihre Befugnisse staatlicher Herkunft ungleichmäßig innerhalb ihres Amtsbereichs. Justizämter und Rentämter standen nebeneinander. Die Schriftsassen von Adel – so genannt, weil sie „auf Kanzleischrift“ ihren Herrnsitz hatten, d. h. landesherrliche Befehle unmittelbar von der Regierungskanzlei empfangen – mit ihren Herrschaften waren in bezug auf Gerichtsbarkeit und örtliche Polizei eigenständig, in mindereem Maße auch die Inhaber amtsfähiger ritterlicher Güter. Unter den Städten hoben sich die größeren mit Rechten der Schriftsässigkeit vor den Amtsstädten und kleineren Städten unter adliger Herrschaft hervor. Das Stadtre Regiment stand fast uneingeschränkt den städtischen Magistraten zu; hier und da gab es Ausschusspersonen (Biertelmeister) aus den Kreisen der Bürgerschaft, in Dresden

und Leipzig seit 1817 sog. Kommunerepräsentanten; aber einen wirklichen Einfluß auf die Stadtverwaltung hatten sie kaum. Ein nicht unbedeutender Fortschritt ward mit einer neuen Organisation der Mittelbehörden getan, im Juli 1816, dank einem offensichtlichen Verdienst v. Einsiedels: das Staatsgebiet wurde für Zwecke der Verwaltung und Aufsicht über die Unterobrigkeiten in vierzehn Amtshauptmannschaften aufgeteilt, die wieder nach vier Kreisen (unter Kreishauptleuten) zusammengefaßt wurden. Es ward also hierbei eine gleichmäßige Erfassung der Landeseinwohnerschaft erzielt, allerdings ausschließlich der Oberlausitz sowie der Schönburgischen Rezessherrschaften; auch Dresden und Leipzig nahmen eine Sonderstellung ein.

Bei solcher Ordnung des Staatswesens war die Ausbildung wahrer Staatsgesinnung erschwert. Unmittelbaren tätigen Anteil am Staatsleben hatten nur Inhaber obrigkeitlicher, herrschaftlicher Rechte; ihr Denken war noch ganz wesentlich in Vorstellungen des überkommenen Ständewesens befangen. Reformwünsche aus diesem Kreise galten vornehmlich der Mehrung ständischer Rechte. Bei der größeren Menge der Untertanen war der Blick, soweit sie sich mit Dingen des öffentlichen Lebens befaßten, mehr auf das, was im kleinen heimatlichen Lebenskreise, in der Gemeinde oder dem Zweckverband, vor sich ging, gerichtet, zumal bei den Bürgerschaften der Städte, während es innerhalb der Dörfer und Gutsherrschaften an Gedankenaustausch über Fragen öffentlicher Art wohl nahezu fehlte.

Nicht eigentlich herrschte damals in Sachsen Reaktion im Sinne politischer Romantik; nur auf Verharren bei der überkommenen Staatsordnung, eben auf Wahrung der Ruhe im Staat war es abgesehen, nach dem Metternichschen System, das in einer Staatslehre rationalistischer Art wurzelt. Auf Staatsautorität kam es dabei vor allem an, der Staat galt höher als das Recht der Nation, des Volkes, ja die Volkssouveränität erschien den Herrschenden geradezu als zerstörendes Prinzip.

Indes die Zeit nach den Freiheitskriegen ist für Sachsen nicht nur mit pikanten Einzelzügen des Stillebens als farbloses Einerlei zu schildern. Es war eine Zeit allmählichen Keimens, mannigfach tastenden Strebens nach neuen Fortschritten, wenigstens in der sächsischen Bevölkerung selbst, zunächst vornehmlich in wirtschaftlicher Hinsicht sowie in der Förderung des Bildungswesens und geistiger Kultur. Wenn das Vorgehen uns oft unentschieden, das Ausmaß des Gewollten und Erreichten nur recht klein anmutet, so ist dies bei dem wahrhaft schweren Ringen einer Nachkriegszeit, überdies nach

Verlust an Staatsgebiet und Bevölkerung, nur allzu verständlich. Dabei war der Blick nicht selten zugleich über die Landesgrenzen hinaus auf Deutschland gerichtet; ja es fehlte nicht an Leistungen von gesamtdeutscher Tragweite. Die wirtschaftliche Lage ließ sich zunächst recht ungünstig an: Hungerjahre als Folgen einer Agrarkrise mußten ertragen werden, Störungen in Handel und Gewerbe traten ein, zumal da seit dem Frühjahr 1817 die Zufuhr englischer Industriewaren wieder massig einsetzte. Auch wirkte das überkommene sächsische Abgabensystem vielfach verkehrsfeindlich, mit seinem vom Mittelalter bestehenden Landgeleit, mit den inländischen Zöllen und von Stadt zu Stadt erhobenen Akzisen, während Leipzig die für diesen Platz besonders angeordneten Handelsabgaben trug. Nach leisem Anstieg kam noch eine Kreditkrise hinzu (Bankzusammenbruch in Leipzig 1826), deren Folgen für das Land leicht hätten verhängnisvoll werden können; doch griff der Staat rechtzeitig dagegen ein.

Aber man versuchte sich aufzuraffen. Eine Denkschrift damaliger Zeit sprach eine ganz richtige Einsicht aus: „Die wesentlichen Quellen des Landes, das, je kleiner es geworden ist, um so vollkommener in sich werden müßte, liegen nur noch in dem ausgebreiteten Fabrikwesen und Handel, in der Industrie, dem Gewerbesleiß und der Sparsamkeit der Einwohner begründet.“ Darum soll, so heißt es, in der sorgfältigen Förderung von Handel, Gewerbe und Verkehr die wesentliche staatliche Fürsorge bestehen. An Bemühungen der Regierung in solchem Sinne fehlte es nicht; freilich erging man sich zunächst oft nur in Feststellungen über das bestehende Recht, ohne sogleich tatkräftig bessernd zuzugreifen. So galten eingehende Erwägungen den Lasten und Gebundenheiten der agrarischen Bevölkerung, der man Erleichterung zu schaffen gewillt war; indes über die Aufstellung von Grundsätzen kam man nicht hinaus. Entschiedener schritt man in der Hebung des Verkehrswesens voran. Für den Bau von Kunststraßen im ganzen Lande geschah damals wirklich Bedeutendes; es ist auch bemerkenswert, daß man daran ging, Verkehrshemmungen zwischen den sog. sächsischen Erblanden und der Oberlausitz zu beseitigen. Das Gewerberecht wurde noch kaum geändert; doch half man mit mancherlei Sonderbestimmungen befreiender Art im Einzelfall, ja 1829 erging an die Kommerziendeputation (etwa mit den Aufgaben eines Wirtschaftsministeriums) der Auftrag, eine neue Gewerbeordnung zu entwerfen. Erfreulich war es, daß sich in Sachsen die Selbsthilfe merklich regte. Aus Briefen und Aufzeichnungen jener Tage kann man sich ein klares Bild davon

machen, welche kernhafte Gesinnung und hohe Berufsauffassung in sächsischen Handelskreisen unter den Führenden lebendig war. In Dresden versuchte man sich seit 1824 mit Industrieausstellungen, wenn schon sie anfangs dürftig ausfielen. Nach einer Vorbesprechung in Plauen 1829 entstand der Sächsische Industrieverein auf einer Tagung in Chemnitz.

Bei solchem Streben blieb auch Leipzig, an Wohlhabenheit, Tätigkeit und Prosperität, wie es in einem englischen Bericht 1820 lautet, bei weitem die erste Stadt des Landes, nicht zurück. Die Not der Zeit freilich machte sich hier um so fühlbarer, weil Leipzigs Handel durch die 1815 geschaffene Lage schwer bedroht war: vordem gehörte es einem Staate an, der seine Grenzen weit nach Osten und Westen erstreckte; jetzt zog sich die Staatsgrenze unmittelbar vor seinen Toren hin. Dazu kam, daß 1818 durch neu aufgerichtete Zölle an der sächsisch-preussischen Grenze der Handelsverkehr gehemmt wurde. So ist es leicht zu verstehen, daß schon 1819 in Leipzig auf der Ostermesse der Gedanke auftrat, alle Binnenzölle in Deutschland möchten überhaupt abgetan werden, um so ein einheitliches großes deutsches Wirtschaftsgebiet zu schaffen; mit dem Rat von Frd. List ward damals hier ein Verein zur Beförderung des deutschen Handels und Gewerbes ins Leben gerufen, der diese Forderungen vertrat, freilich ohne daß der Wunsch erfüllt ward. Inzwischen zeigten sich in Leipzig Kräfte am Werk, die einem Aufschwung, wenn auch nur allmählich, vorarbeiteten. Es ist bemerkenswert, daß mehrere der großen Unternehmungen im Buchgewerbe, deren Ruhm in der Folge aufstrahlte, um jene Zeit entstanden sind oder ihre ersten Fortschritte taten (B. G. Teubner, Brockhaus 1817, die Schriftgießerei Schelter & Giesecke 1821). So war es wohl begründet, daß sich in Leipzig im Jahre 1825 die deutschen Buchhändler zu ihrem Börsenverein zusammenschlossen. Auch auf die Verkehrsförderung war der Blick gerichtet. Eine erste Schrift über eine sächsische Eisenbahn erschien bereits 1826, zunächst mit dem Plan, Leipzig mit Dürrenberg, einer Stätte der Salzerzeugung, zu verbinden; 1829 erwogen namhafte Leipziger Kaufleute schon den Plan, eine Eisenbahnverbindung mit Magdeburg herzustellen.

Es ist bezeichnend für Sachsen, daß man durch eine Hebung des Bildungswesens den wirtschaftlichen Aufstieg beflügeln zu können hoffte. Die technische Bildungsanstalt in Dresden, aus der später die Hochschule hervorging, wurde 1828 errichtet. Auch Anfänge eines Fortbildungsschulwesens zugunsten der Kleingewerbetreibenden waren zu verzeichnen, zunächst dank den Sonntagsschulen, die sich nach einem Vorgehen in Leipzig 1816 (durch

die Freimaurerloge Balduin zu der Linde) in Sachsen ausbreiteten. So sei an die Tätigkeit K. Preuskers (in Großenhain) erinnert, der, erfüllt von dem Ideal der Humanität im Sinne Herders und der Philanthropen, eifrig dafür eintrat und auch den Grund für Volksbüchereien legte, die vorbildlich für Deutschland geworden sind.

Hinter den Bemühungen zur Belebung der Wirtschaft blieb damals der Eifer für Mehrung der geistigen Werte nicht zurück. „Es ist eine allgemeine Stimme“ – so hieß es im Juli 1816, als E. M. v. Webers Berufung nach Dresden befürwortet wurde – „daß Sachsen jetzt mehr als je die vielen ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel benutzen soll, um sich immer mehr durch Ausbildung der Künste und Wissenschaften auszuzeichnen, da jede andere Art, uns Ruhm und Ansehen zu verschaffen, verloren für uns ist.“ Wirklich zeitigten die Bestrebungen zur Förderung der Höfekunst schöne Erfolge. Von Dresden ging, dank der Schöpferkraft Webers, die Begründung der deutschen Oper aus. Dort brach J. G. v. Quandt größerem Kunstverständnis die Bahn, in dem „Sächsischen Kunstverein“ entstand eine Stätte edler Kunstpflege; auch war Dresden ein Mittelpunkt regen literarischen Lebens in der Spätromantik. In Leipzig schlossen sich Kunstfreunde und bildende Künstler zu einem tätigen Verein zusammen, stellten Kunstgegenstände aus und erörterten Kunstfragen. Das Stadttheater erlebte eine große Zeit unter der Leitung Küstners; Sangespflege in gemischtem Chor und Männergesang, kunstmäßig und volkstümlich zugleich, blühten auf.

Eine Welt für sich, die in mannigfachen Ausstrahlungen die Umwelt rings widerspiegelt, pflegen die deutschen Universitäten zu sein. So war es damals auch in Leipzig. Die Universität Leipzig war, trotz der neuen Gründungen in Berlin und München, zeitweilig die besuchteste unter den Hochschulen Deutschlands (1821/24 mit 12 Prozent aller Studierenden). Die günstige Lage der Stadt mag darauf eingewirkt haben; auch erfreute sich die Universität einzelner überragender Vertreter der Wissenschaft (Chr. G. Haubold für das römische und sächsische Recht, G. Hermann für die Philologie und klassische Altertumswissenschaft). Von Einfluß war offensichtlich die Milde, die man in Leipzig gegen die Burschenschaft walten ließ. Auch hier regte sich die Begeisterung für Vaterland und Freiheit, die auf dem Wartburgfest 1817 zu flammendem Ausdruck gekommen war; der junge K. Hase sprach davon in glühenden Worten vor der damals ganz schlichten Denkstätte der Völkerschlacht. Unbehelligt blieb nun freilich die Bewegung auch in Leipzig nicht;

aber das Vorgehen nach den berüchtigten Karlsbader Konferenzen (1819) war hier minder scharf, als an anderen Universitäten. Unter den Lehrenden vertrat der Professor der Philosophie, Fr. Krug, freiheitliche Anschauungen der Staatslehre und sprach sie in manchen für einen weiteren Leserkreis bestimmten Schriften warm und eindringlich aus. Auch für eine Reform der Universität, die bis dahin ihre alte Verfassung streng bewahrt hatte, trat Krug mit dem Blick für das Notwendige und Erforderliche ein. Nachdem bei der Vermögensverwaltung schon 1825 mit der Errichtung des Rentamtes an der Universität eine Vereinheitlichung erzielt worden war, legte Krug 1829 den Plan zu einer Reform in großen Zügen in seiner Schrift über die „Wiedergeburt der Universität“ vor. Wirklich wurde am 6. Februar 1830 die alte Verfassung geändert; die Universität trat unter die Leitung von Rektor und Senat, die ihr verbleibende Gerichtsbarkeit besorgte das Universitätsgericht – noch ehe die Staatsreform durchgeführt war, aber, so könnte man sagen, aus ähnlichen Grundgedanken.

Bei so mannigfachen Regungen geistigen Lebens war nun auch das Aufkommen einer öffentlichen Meinung in Sachsen allmählich zu spüren. Von Anfängen eines bodenständigen sächsischen Liberalismus ist in jener Zeit zu sprechen. Nicht aus einem starken Drang politischen Lebens wuchs er auf; nicht an kühnem Denken einer Staatstheorie rankte er sich empor. Maßgebend war der Gedanke an die Befreiung der Einzelpersonlichkeit, auch des Volkes, noch kaum das Verlangen nach Volksherrschaft im Staat. Dem frühen sächsischen Liberalismus, wie er in den Kreisen der Bevölkerung hochkam, haftet – leicht verständlich bei den geschilderten Staatszuständen – etwas Kleinbürgerliches an: man könnte sagen Biedermeiertum, zumal er aus Bildungsbestrebungen freiheitlicher Art mit moralphilosophischem Einschlag Förderung zog. Einen günstigen Nährboden gab die noch vorherrschende milde Aufklärung in Sachsen, die durch Romantik und Erweckungsbewegung nicht wesentlich zurückgedrängt war.

In den beiden großen Städten des Landes trat die liberale Bewegung in ihren Anfängen nicht kämpferisch hervor, obwohl in Leipzigs Literatur die neuen Ideen ihre Aussprache fanden. Ein Zeitungsorgan als wahrer Ausdruck der öffentlichen Meinung bestand hier noch nicht. Die amtlichen „Leipziger Zeitungen“ waren von der Regierung abhängig, das Leipziger Tageblatt und der Dresdener Anzeiger brachten kaum Artikel über Angelegenheiten staatlicher oder kommunaler Politik, bestenfalls „Gemeinnütziges“. Einen

Mittelpunkt der sich bildenden öffentlichen Meinung mit freiheitlicher Kritik am Bestehenden bot Zwickau, wo Magister K. E. Richter die „Biene“ herausgab; von da breitete sich der Bienenschwarm über das Erzgebirge und das westliche Sachsen aus. Hier sprach man von Besserung in Kirche und Schule, in den Stadtgemeinden, wider die ländliche Adels Herrschaft; von der Landesverfassung war zunächst kaum die Rede. Aber es zeigten sich doch Anfänge einer Gärung.

Auch eine freisinnige Ansicht vom Staate auf höherer Warte begann sich im stillen zu regen; es fehlte nicht an einzelnen Trägern des Gedankens einer zeitgemäßen Fortbildung des sächsischen Staatswesens im höchsten Beamtentum. Der bedeutendste war Bernhard v. Lindenau, ausgezeichnet durch hohe Bildung neuhumanistischen, klassizistischen Gepräges im Geiste der Großen Weimars; er hegte aufgeschlossenen Sinn für Wissenschaft und Kunst. Aber schon war er in Altenburg für Verfassungsreform tätig gewesen, als die Berufung nach Dresden in den Geheimen Rat erfolgte (1827). Neben ihm wirkten v. Könneritz und v. Zeschau als tüchtige Kenner der sächsischen Verwaltung, Praktiker mit der Einsicht in Mängel des überlieferten Systems; als Kreishauptmann von Plauen und Zwickau tat sich v. Wietersheim hervor, der als Geschichtschreiber später auch wissenschaftlichen Neigungen gehuldigt hat. Bezeichnend war es, daß kritische Angriffe auf die Stadtmagistrate mit Nachsicht geduldet wurden, während man bei Äußerungen gegen den Staat und seine Behörden schärfer vorging. Es wirkte sich dabei der Gedanke aus, die allgemeine Staatsgewalt durch Beschränkung der nachgeordneten Gewalten obrigkeitlicher Art fester zu gründen – ein Vorgehen im Sinne der vollbeherrschenden Staatsidee.

Schon tauchte nun auch die Verfassungsfrage auf. Auf den Landtagen selbst waren mehrfache Anregungen zur Änderung der landständischen Verfassung gegeben worden. So hatten sich die Stände wiederholt bemüht, eine volle Übersicht über den ganzen staatlichen Haushalt zu erlangen, aber vergeblich. Einzelne Zugeständnisse unbedeutender Art wurden gemacht; tiefgreifende Neuerungen ließ die Regierung nicht zu. Indes die Wünsche gab man nicht auf. Immer weiter griff die Erkenntnis um sich, daß eine Reform der Landesverfassung unvermeidlich sei. In der „Biene“ erschien 1829 eine Adresse des sächsischen Volkes mit der Forderung echter Volksrepräsentation; eine Schrift Otto v. Wagners handelte von der Notwendigkeit einer Veränderung der Verfassung, und andere Erörterungen schlossen sich an.

Da kam der Stein ins Rollen durch die Vorgänge des Jahres 1830. Nur eine Skizze dessen, was damals geschehen ist, mit Heraushebung entscheidender Momente der Entwicklung sei hier in gebotener Knappheit gezeichnet.

II

Am 6. Januar 1830 wurde der Landtag in Dresden eröffnet. Reformwünsche mancherlei Art wurden sogleich laut. In Aussicht genommen waren ein neues Zivilgesetzbuch, ein Gesetz über Ablösungen ländlicher Lasten und Gerechtsame, eine neue Gewerbeordnung. Aber keiner der Entwürfe war genügend vorbereitet. Die Stände sprachen ihr Bedauern aus; erneut wurde eine allgemeine Übersicht über den Staatshaushalt und Reform der Landtagsverfassung verlangt. Anträge auf eine allgemeine Städteordnung, eine Ordnung des ländlichen Gemeindewesens und neue Grundsteuerveranlagung wurden gestellt. Alle Hauptgedanken einer künftigen Staatsreform waren schon angeregt. Aber nichts ward entschieden. Die Landesversammlung wurde vertagt, nachdem die Hauptbewilligung in einer Schrift von ganz ungewöhnlich scharfer Sprache am 19. Juni erfolgt war.

Wenige Tage danach traten erstmalig Unruhen in Leipzig und Dresden auf, an dem Tage, als die Erinnerung an die mannhafte Überreichung der Augsburger Bekenntnisschrift vom 25. Juni 1530 festlich begangen wurde; die Stimmung war durch das Verhalten der städtischen Behörden bei der Feier gereizt. Bezeichnend ist es für Sachsen, daß dies erste Aufbegehren um der vermeintlich bedrohten Glaubens- und Denkfreiheit willen geschah. Da brach einen Monat später in Paris die französische Julirevolution aus, die den Sturz des Königtums der Bourbonen und ihrer rückwärts gerichteten Regierung herbeiführte; nach vier Wochen folgte eine Erhebung in Belgien. Nachrichten darüber gelangten nach Sachsen und erregten die Gemüter. Das Verlangen stieg auf, nun auch Volkswünsche durchzusetzen. Französische Freiheitsabzeichen waren in Leipzig zu sehen; in Dresden konnte man die Marseillaise hören. Ein Kampfsartikel in der „Wiene“ erschien, der als Schutz „gegen die eiserne Hand des Despotismus, gegen die Greuel der Anarchie“ die Charte pries. Nicht planvolle Organisation eines Aufstandes wurde vorbereitet; aber eine gärende Stimmung war da, die plötzlich zum Ausdruck kam, unerwartet von der Regierung, die keine Abwehrmaßnahmen rechtzeitig traf.

In Leipzig fand am Abend des 2. September ein Straßenlärm und Volks-

auflauf statt. Die Zusammengerotteten wandten sich gegen die Polizei, besonders den Polizeipräsidenten v. Ende. Da nicht entschieden dagegen durchgegriffen worden war, verstärkte sich der Tumult am 3. September: die Abdankung v. Endes erschien als überraschender Erfolg. Besorgt wegen der um sich greifenden Ausschreitungen trat, vom Räte der Stadt zusammengerufen, der Kern der Bürgerschaft – Handel- und Gewerbetreibende, Arbeiter als soziale Gruppe gab es damals noch kaum – für Herstellung der Ordnung in der Stadt ein. Eine Bürgergarde wurde gebildet, die den Wachdienst übernahm; auch Studenten unter dem Rektor Prof. Krug (die akademische Legion) nahmen daran teil. Aber nun wurden aus dem Kreise der Bürgerschaft selbst heftige Beschwerden gegen das Stadtre Regiment erhoben; man forderte öffentliche Rechnungslegung über den städtischen Haushalt, der Groll über Abgabendruck bei sinkendem Erwerb und allerhand Unbill machte sich Luft. Vor dem aus Dresden gesandten Regierungskommissar Dr. Müller wurden die Verhandlungen geführt: die Vertreter des Großhandels wünschten Maßnahmen zur Wiederbelebung des Handelsverkehrs, das Kleinbürgertum mancherlei Wahrung der Rechte, die verletzt worden waren. Das Wesentliche jedoch war: das Verlangen ward laut nach Repräsentation der Bürgerschaft, nach einer neuen Stadtverfassung. Der Leipziger Buchhandel trat in einer von Dr. Seeburg verfaßten Schrift (vom 25. Sept.) für Gewährung der Pressfreiheit ein; man beehrte sie wenigstens für eine freie Besprechung der inneren vaterländischen Angelegenheiten und erwartete davon das Erwachen von Vaterlandsliebe und Gemeingeist. Inzwischen war in Dresden, der Landeshauptstadt, am 9. September ein Aufruhr ausgebrochen, der viel ernster und gefährlicher verlief; das Rathaus wurde geplündert, das Polizeihaus zerstört. Nachdem das Militär zurückgezogen worden war, kam es auch hier zur Bildung einer Kommunalgarde. Eine Kommission zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ward eingesetzt. Doch die Bewegung schritt weiter. Anfänglich richteten sich die Wünsche auf Mitwirkung des Bürgertums bei der Stadtverwaltung. Aber nun trat eine Wendung in das Politische ein. In einer Schrift der Bürger von Dresden-Neustadt (verfaßt von Obersteuerverwalter Eisenstuck) wurden Forderungen gestellt, die sich auf das sächsische Staatswesen bezogen: Einberufung der Landstände, Vorlegen eines Haushaltsplanes für den Staat, zeitgemäße Repräsentation der Staatsbürger, gerechtere Abgaben, Mildereung der Zensur.

Entscheidend ward die Haltung des höchsten Beamtentums. Schon drohte die Gefahr, daß Prinz Friedrich August zum Könige ausgerufen werde, mit Beseitigung zwar nicht der Monarchie, aber des gesetzmäßigen Herrschers. Da begaben sich Fr. v. Könneritz und B. v. Lindenau zu dem regierenden Könige Anton und bestimmten ihn, freiwillig seinen Neffen zum Mitregenten zu berufen. v. Lindenau wurde nach Einsiedels Entlassung mit der Leitung des Ministeriums betraut (am 13. September); die neue Regierung, zu zeitgemäßer Reform entschlossen, versprach baldige Einberufung der Stände und Abfassung einer neuen Städteordnung. In Dresden kehrte die öffentliche Sicherheit nun rasch zurück; die Freude über das Erreichte war groß. Nach dem Brauche der Zeit feierte man mit Bürgerlied und festlicher Beleuchtung. Am 17. September vereinten sich die höchsten Staatsbeamten mit Abgeordneten der großen Städte des Landes zu einem „Bürgerfeste, wie Sachsen noch keines kannte“, in gegenseitigem Vertrauen, eingedenk des Sages: Gerechtigkeit ist der Grundpfeiler der Staaten.

Unruhen waren auch an anderen Orten ausgebrochen, im Erzgebirge und Vogtland, besonders in Chemnitz, auch in den Lausitzer Weberdörfern, während sich sonst auf dem Lande die Bewegung nur gegen Unterobrigkeiten oder in agrarischen Beschwerden erging. Bemerkenswert ist, daß der Gedanke einer neuen Dorfverfassung in der Oberlausitz ausgesprochen wurde. Aber sehr bald war überall die Ruhe wieder hergestellt. In einer Kundgebung vom 5. Oktober erklärte die Regierung ihr Vertrauen zu dem sächsischen Volk und allen guten Bürgern, sprach aber zugleich die Überzeugung aus, daß eingreifende Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung notwendig sind.

So war die drohende Staatsumwälzung abgewehrt; frei war der Weg zur Staatsreform. Am 21. September des schicksalsvollen Jahres wurde dem Geheimen Rat der Auftrag erteilt, die neue Verfassung auszuarbeiten: Hans Georg v. Carlowitz und B. v. Lindenau wurden mit der Aufgabe betraut.

Sachsens Umbildung in einen konstitutionellen Staat war damit eingeleitet. Doch war sie von außen und innen noch mannigfach bedroht. Scharf nahm Osterreich dagegen Stellung, Metternich in wiederholten Depeschen sowie durch den österreichischen Gesandten in Dresden, Colloredo, der von seinem Standpunkt aus die neuen Zustände in Sachsen als „Herd der Anarchie“ malte. Aber die sächsische Regierung blieb gegen diese Einwirkungen von Wien her fest. Auch in Berlin äußerte sich anfangs Besorgnis. Indes erschienen den dortigen Staatsmännern eine zeitgemäße Reform Sachsens nicht gegen

Preußens Interesse; namentlich konnte Sachsens Anschluß an den preussischen Zollverein durch Änderungen in seinem Steuerwesen erleichtert werden. So blieb in der That die sächsische Verfassungsumbildung ungestört. Auch kein Vorgehen von Bundes wegen gegen Sachsen kam zustande.

Im Innern zeigte sich bedrohlich ein Anwachsen radikaler Strömungen. Die Volksforderungen wurden sehr bald mehr und mehr gesteigert. Deutlich zeigt sich dies in den Äußerungen der „Biene“ 1830/32, die einen wirklich revolutionären Charakter annahm. In Dresden kam es am 4. Dezember 1830 nach Auflösung der Nationalgarde zu einem neuen Tumult. Die Unruhigen sammelte der Bürgerverein, anfangs unpolitisch, doch bald radikal erregt, bis sein Führer, der Advokat Moßdorf, in einer Schrift: „Constitution, wie sie sich das sächsische Volk wünscht“, schon ganz demokratische Forderungen aufstellte und das Verlangen nach der Volksherrschaft erhob. Am 17. April brach in Dresden wieder ein Aufruhr los, diesmal mit Barrikadenbau; indes er wurde niedergeschlagen (ebenso am 31. August auf dem Leipziger Maschmarkt). Mit durchgreifender Strenge hielt die Regierung die Ordnung aufrecht. Doch wich sie von dem Plane einer sächsischen Staatsreform nicht wieder ab. Die Beratungen über die neue Verfassung sowie über die versprochene Städteordnung wurden durchgeführt.

Das Wichtigste war die Vorbereitung „einer neuen, auch die Zukunft sichernden Verfassung“, eine schwierige, nur mit großer Umsicht zu lösende Aufgabe. Die Regierung war gewillt, die Führung beim Verfassungswerk fest in ihrer Hand zu halten; sie hoffte darauf, mit den Ständen selbst in einem Verfahren nach dem bisher geltenden Recht das Neue zu vereinbaren. Es war ein Programm des maßvollen Fortschritts, dem sie nachstrebte. Als notwendig ward es angesehen, für die Neugestaltung des Staates mancherlei Opfer zu bringen, von seiten des Königs, der das Krongut zur Verfügung stellte und sich selbst und seiner Regierung Beschränkungen auferlegte, aber auch durch die Stände. Veraltete Gerechtsame mußten fallen; jedoch der Ausgleich sollte mit gerechter Schonung der bisher Bevorzugten geschehen. Dabei war es v. Lindenaus Grundsatz, sogleich im Entwurf alles zu gewähren, was man glaubte gewähren zu können, aber dann in den Verhandlungen nichts mehr sich abhandeln zu lassen. Als Vorbild dienten die Verfassungen der süddeutschen Staaten, namentlich Badens, aber auch Württembergs; Hessens neue Verfassung erschien erst, als die Arbeit in Sachsen wesentlich beendet war. Nachdem die Entwürfe im Geheimen Rat durchgesprochen

waren, entschloß man sich zur Veröffentlichung, um die Aufnahme, die sie finden würden, kennen zu lernen; es fehlte nicht an mancherlei Wünschen und Einwendungen. Dem konstituierenden Landtag, der am 1. März zusammengetreten war, wurde nun der Verfassungsentwurf vorgelegt. Die Verhandlungen in den Ausschüssen der Ritterschaft und in der Kurie der Städte, noch mehr in der ersten Kurie verliefen nicht ohne Schwierigkeit; mancherlei Widersprüche in der Auffassung über die Gestalt des Neuen waren zu überwinden. Scharf prallten die wirtschaftlich-sozialen Gegensätze aufeinander: von städtischer Seite ward Sachsen als ein Industrie- und Handelsstaat hingestellt, die Ritterschaft erklärte ihn noch für einen Agrarstaat und begründete damit ihre politischen Forderungen. In einer Denkschrift am 19. Juli nahmen die Stände Stellung zu dem ganzen Entwurf, mit einer großen Anzahl von Anträgen auf Abänderung. Die Regierung kam den Wünschen weit entgegen; meist entschied sie bei bestehender Meinungsverschiedenheit im freiheitlichen Sinne. Es gelang, eine Vereinbarung mit den alten Ständen zu erzielen: ohne Rechtsbruch ward Sachsens Umwandlung in den konstitutionellen Staat vollzogen. Am 4. September 1831 erfolgte die Verkündigung der neuen Verfassung, in feierlicher Handlung im Schloß. Im Namen der Regierung sprach dabei der Minister v. Mostik und Jänckendorf und brachte die Überzeugung zum Ausdruck, daß ein Grundstein für ein höher entwickeltes Staatsleben gelegt sei.

Betrachten wir die Hauptmomente des Staatsgrundgesetzes. Sachsen war jetzt ein unter einer Verfassung vereinigter unteilbarer Staat. Gleiches Recht sollte für alle Staatsbürger gelten; die persönliche Freiheit, das Eigentum, die freie Berufswahl waren zugesichert, ausdrücklich auch die Gewissensfreiheit. Die Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen, wie es in der Verfassungsurkunde heißt, soll befugt sein, durch die Stände als gesetzmäßiges Organ bei der Bildung des Staatswillens mitzuwirken. Die Frage nach der Gliederung der Volksvertretung war im Sinne des Zweikammersystems entschieden. Die erste Kammer stellte in ihren Grundzügen eine Nachbildung des alten ständischen Landtags dar; das Königliche Haus, die einstigen Inhaber von Standes- und anderen Herrschaften, Kirche und Universität waren darin vertreten, wie auch die größeren Städte des Landes (durch ihre Magistratspersonen), sowie zwölf auf Lebenszeit gewählte Rittergutsbesitzer. Daneben sollte die zweite Kammer stehen, die aus Wahlen hervorging; freilich war das Wahlrecht noch nicht allgemein und auch nicht gleich, vielmehr nach Maßgabe

des gleichzeitig beratenen Wahlgesetzes an Grundbesitz, bzw. an einen Zensus, eine bestimmte Steuerleistung, gebunden. Auch die zweite Kammer war nach der Verfassung von 1831 noch ständisch aufgebaut: im ganzen 75 Abgeordnete, darunter 20 Rittergutsbesitzer, 25 Vertreter des Bauernstandes, 25 Vertreter der Städte (des Bürgertums) und dazu noch 5 Deputierte des Handels- und Fabrikstandes. Die den beiden Kammern zustehenden Befugnisse waren in der Verfassungsurkunde genau geregelt, namentlich auch die Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushaltes und der Verwaltung des staatlichen Vermögens und aller Staatseinkünfte. Überdies enthielt die Verfassung Grundsätze über das Staatsbeamtentum, die Rechtspflege, die Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

Die Aufrichtung des konstitutionellen Staates in Sachsen bedingte auch eine volle Neuordnung der Landesverwaltung. Bereits in der Verfassungsurkunde selbst war sie zugesagt. Durchgeführt wurde sie sodann nach Beratungen auf Grund einer Denkschrift, die von dem Oberkonsistorialpräsidenten v. Zeschau abgefaßt war; ihr eigentlicher Schöpfer war v. Lindenau. Durch Verordnung vom 7. November 1831 wurden das Geheime Kabinett und der Geheime Rat aufgelöst. Dafür wurden jetzt sechs Ministerialdepartements errichtet, deren Vorstände das Gesamtministerium bildeten. Seit dem 1. Dezember 1831 traten diese Ministerien in Wirksamkeit. Sie waren Fachministerien: das Ministerium des Innern (unter B. v. Lindenau), der Justiz (v. Könnert), der Finanzen (v. Zeschau), des Kultus und öffentlichen Unterrichts (Dr. Müller), das Kriegsministerium (v. Zeschwitz), das Ministerium des Außern (v. Minckwitz). Es galt gemäß der Verfassung Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den Ständen als Vertretung der Staatsbürger in ihrer Gesamtheit. Die einstige Landesregierung wurde geteilt in das Landesjustizkollegium (unter dem Justizministerium) und die Landesdirektion (unter dem Ministerium des Innern); deutlich zeigte sich an dieser Stelle der Grundsatz einer Trennung von Justiz und Verwaltung. Wichtig war die Vereinheitlichung des ganzen Staatsfinanzwesens: es gab fortan einen einheitlichen Staatshaushalt mit Staatsvermögen, Staatsgut, Staatseinkünften, auch mit Staatsschulden. Solche Verwaltungsordnung, wie sie damals im November 1831 geschaffen worden ist, bot eine Grundlage, auf der trotz aller jüngeren Staatsveränderungen die Entwicklung in den Grundzügen kontinuierlich ablief.

Der soeben geschilderten Reform, die eine neue Ordnung des Staates an

oberster Stelle herbeiführte, folgte nun sehr rasch eine aus gleichem Geiste entsprungene Gesetzestätigkeit, die unmittelbar und tiefer das Leben der breiteren Menge des Volkes betraf und in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht weit gründlicher sich auszuwirken vermochte; um so größer war eben darum das Verständnis dafür im Lande. Noch auf dem konstituierenden Landtage waren zwei Gesetzentwürfe beraten worden, deren Tragweite so groß erschien, daß sich die Regierung durch die Stände ermächtigen ließ, auch ohne weitere Beratung durch einen künftigen Landtag sie zu veröffentlichen: die lebhaft gewünschte Städteordnung und das erste grundlegende Gesetz zur Agrarreform.

Ein Grundpfeiler des neuen Aufbaus war die allgemeine Städteordnung. Schon am 14. September 1831 hatte eine Zusage der Regierung sie in Aussicht gestellt; um die Ausarbeitung machten sich Dr. Meißner und Dr. K. Fr. Schaarschmidt verdient. Als Vorbild wurde die preussische Städteordnung von 1808 genommen, die aus dem Geiste des Freiherrn von Stein hervorgegangen war; jetzt konnten die Verbesserungen, die der preussische Staat plante (März 1831), bei den Bestimmungen der sächsischen Ordnung Berücksichtigung finden. Daneben ward auch der Städteordnung für Baden Beachtung geschenkt. Ein Ausschuss der Kommunerepräsentanten wurde nach Dresden gerufen und so Gelegenheit geboten, den ganzen Plan vor einer breiteren Öffentlichkeit durchzusprechen. Am 8. März 1831 gelangte die Vorlage an den konstituierenden Landtag. Die Beteiligung an den Beratungen darüber war lebhaft; manche Fragen wurden mit Meinungsverschiedenheiten, wiederum unter Ritterschaft und Städten, erörtert: über die Wahl und Stellung der Stadtverordneten, über die Einrichtung eines Bürgerausschusses u. a. Es ist bezeichnend, daß man sich dabei die inzwischen mit den provisorischen Kommunerepräsentanten, zumal in Dresden und Leipzig, gemachten Erfahrungen zunutze zu machen suchte, von seiten der Regierung wie auch der Stadtoberkeiten. Am 25. Juli war das Gutachten der Ritterschaft und der Städte fertiggestellt und kam an die Regierung. Doch zögerte sich die Veröffentlichung hin, da vorerst der Abschluß der neuen Verfassung des Staates alle Kräfte in Anspruch nahm. Am 2. Februar 1832 wurde die allgemeine Städteordnung verkündet.

Der ausgesprochene Zweck sollte sein, das gesamte Städtewesen Sachsens zu einer solchen Selbständigkeit und Gleichförmigkeit zu bringen, daß die Stadtgemeinden und ihre städtischen Oberkeiten in den Stand gesetzt wer-

10

den sollten, ohne häufiges und sehr ins Einzelne gehendes Einschreiten der höheren Behörden die besonderen Angelegenheiten ihrer Gemeinden in einem gesetzlich geregelten Geschäftsgang zu besorgen und ihr eigenes Gemeinwohl zugleich im Sinne des gesamten Staatszwecks zu fördern. Bisher bestehende Unterschiede zwischen den schriftsfähigen Städten und den Amts- und Patrimonialstädten wurden möglichst beseitigt; den kleinen Städten blieb es noch vorbehalten, später sich für diese Städteordnung oder die künftig erscheinende Landgemeindeordnung zu entscheiden. Als Mitglieder der Stadtgemeinde, die über einen einheitlichen Bezirk (Stadt, Vorstädte und Weichbild) verfügen soll, galten die selbständigen, in ihr sich aufhaltenden Einwohner, dazu noch diejenigen, welche im Stadtbezirk Grundeigentum hatten, auch ohne darin zu wohnen. Völlig gleich waren die Mitglieder einer Stadtgemeinde noch nicht gestellt. Neben denen, die das Bürgerrecht erwarben, standen solche, die nur als Schutzverwandte in der Stadt angesehen wurden. Bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten sollte ein Zusammenwirken von Stadtrat als städtischer Obrigkeit und Stadtverordneten, als den Bürgerschaftsvertretern, in verfassungsmäßiger Art nach Maßgabe der Städteordnung stattfinden; vor allem kam den Stadtverordneten die Kontrolle der städtischen Vermögensverwaltung und Genehmigung des Stadthaushaltplanes zu. Erforderlich war ihre Zustimmung bei Änderungen der Satzung. Die Stadtverordneten sollten aus Wahlen hervorgehen, wobei das indirekte Wahlsystem durch Wahlmänner vorgeschrieben ward; Wahlfreiheit war zugesichert. Ihnen stand wiederum die Wahl der Mitglieder des Stadtrates sowie des an seiner Spitze stehenden Bürgermeisters zu, allerdings mit Vorschlagsrecht des Rates und Bestätigung durch die Regierung. Eine Trennung des Stadtgerichtes von der städtischen Verwaltungsbehörde sowie von der Polizei war vorgesehen. Diese Städteordnung brachte eine wesentliche Verstärkung der städtischen Selbstverwaltung und eine Mitwirkung der Bürgerschaft weit über das früher bestehende Maß hinaus. Im allgemeinen fand sie eine günstige Aufnahme mehr als die Verfassungsurkunde selbst. In Sachsen bildet sie den Ausgang einer bis zur Gegenwart fortlaufenden Entwicklung.

Auf dem konstituierenden Landtag ist auch der Grund zu einer großzügigen Agrarreform gelegt worden. Das entscheidende Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, dem man nachgerühmt hat, daß es nach „Inhalt und Form musterhaft“ sei, erschien am 17. März 1832. Andere gesetzliche Be-

stimmungen über Aufhebung des Gesindezwangsdienstes der Untertanen-
kinder, Beseitigung der älteren Regeln über Gesindelohn und Dienstwechsel,
in der Oberlausitz Aufhebung der Erbuntertänigkeit und des lassischen Be-
sitzverhältnisses schlossen sich rasch an. Das Ziel war Gewährung der Freiheit
des ländlichen Grundbesitzes, um so eine Hebung der landwirtschaftlichen
Betriebsamkeit und damit eine Förderung der allgemeinen Landeswohlfahrt
zu ermöglichen. Die hausherrschastliche Gewalt alten Schlags, wie sie in
ländlichen Verhältnissen noch gegolten hatte, sowie die gutherrschastliche
Verfassung wurden jetzt beseitigt; volle Bauernbefreiung fand jetzt in Sach-
sen statt. Dabei galt der Grundsatz gleicher Schonung der Berechtigten und
Verpflichteten: Ablösung ist Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gegen
Entschädigung. In sorgsam erwogenen Vorschriften wurde gesetzlich fest-
gelegt, wie die Ablösung der Fronen und der Reallasten, auch der auf dem
Boden ruhenden Dienstbarkeiten (besonders der Triftbefugnisse) durchzu-
führen sei, auf einseitigen Antrag, also nicht nur, wenn zuvor eine Verein-
barung zwischen Berechtigten und Verpflichteten vorausgegangen war.
Ebenso wurde das Verfahren für eine Teilung der gemeinen Ländereien und
der gemeinsamen auf dem Boden ruhenden Berechtigungen geordnet, womit
zugleich einer künftigen Zusammenlegung der in den Fluren sehr verstreuten
Grundbesitzstücke und damit einer wirtschaftlicheren Nutzung möglichst vor-
gesorgt war. Die Entschädigung der Rittergutsbesitzer sollte nicht in Land,
sondern in Renten oder Kapital (nach 25fachem Betrag der Leistung) er-
folgen, eine wichtige Bestimmung, die bewirkt hat, daß in Sachsen als Folge
dieser Agrarreform nicht etwa eine Minderung des in bäuerlicher Hand be-
ruhenden ländlichen Grundbesitzes zugunsten der Gutsherren eintrat. Als
eine Anstalt zur Durchführung dieser Grundentlastung wurde die Land-
rentenbank geschaffen (seit 1834), die als eine musterhafte und vorbildliche
Einrichtung auch außerhalb Sachsens Anerkennung und Nachahmung ge-
funden hat. Die neue Ordnung der ländlichen Gemeindeverhältnisse folgte
erst später in der Landgemeindeordnung von 1838. Auch hierbei wurden
weitgehende Rechte der Selbstverwaltung gewährt; die ländliche politische
Ortsgemeinde wurde damals geschaffen, freilich noch nicht mit Aufhebung
der Unterschiede der sozialen Gruppen im Dorfe, wie sie von früher her
bestanden.

So rundet sich das Bild damaliger Reformarbeit zu großer innerer Ge-
schlossenheit ab: ein frei auf seinem Eigen schaffendes Landvolk, städtische

Bürgerschaften, die in gesetzlich geordneter Weise ihre Gemeindeangelegenheiten selbst verwalten, darüber eine Landesverfassung, wonach das ganze Volk bei allen sein Geschick bestimmenden Landesangelegenheiten mitentscheiden soll, all dies bedeutete eine Erneuerung an Haupt und Gliedern, „eine Wiedergeburt Sachsens“, wie es in Schriften jener Zeit heißt.

III

Bei der Staats- und Gemeindereform der denkwürdigen Jahre 1830/31 hat Leipzig eine wichtige Rolle gespielt. Von hier ging ein kräftiger Anstoß zu der ganzen Bewegung aus; in Leipzig selbst ist ein Grund zur Entfaltung eines öffentlichen Gemeindelebens damals gelegt worden, auf dem alle weitere Entwicklung beruht. Es seien darum die Vorgänge in dieser Stadt, die einen für die Ereignisse der wandlungsreichen Zeit typischen Verlauf nahmen und doch auch manch eigenartige Züge aufwiesen, in einer das Wesentliche heraushebenden Übersicht dargestellt.*)

Leipzig, damals eine Stadt von 40000 Einwohnern, gehörte zu den sog. schriftsfähigen Städten in Sachsen. Ausgestattet war es mit der oberen und niederen Gerichtsbarkeit; auch hatte es die Befugnisse der Steuererhebung für den Landesstaat. Auf den Landtagen war die Stadt durch ihren Magistrat vertreten; in dem engeren Ausschuss der Städte führte es das Direktorium, so daß ihm ein besonderer Einfluß auf die Beratungen des Landtages zukam. Das Stadtr Regiment stand bei dem Räte der Stadt. Ihm gehörten in der Regel etwa 30 Mitglieder an, die im jährlichen Wechsel als sitzender oder amtsführender und ruhender Rat die städtischen Verwaltungsgeschäfte besorgten. Die Ergänzung geschah durch den Magistrat selbst, also nicht durch Wahlen der Bürgerschaft; nur rechtskundige Gelehrte und Personen des angesehenen Handelsstandes waren wählbar. An der Spitze des Rates standen zwei Bürgermeister. Ihre Vertretung lag den Prokonsuln ob; zur Besorgung von Bau- und Wirtschaftsangelegenheiten wurden die sog. Baumeister bestellt. Besonders wichtige Geschäfte waren einem Ausschuss des

*) Eine eingehende Behandlung der Verfassungsgeschichte Leipzigs in den Jahren 1830/31 nebst einem Blick auf die Vorgeschichte wird dem Oberbürgermeister Dr. Georgi verdankt: Vortrag, den Entwurf einer Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leipzig betr. I. Teil. Zur Geschichte der Verfassung und Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leipzig. 1894. Diese Ausführungen enthalten alles Wesentliche in wohlgegründeter, quellenmäßiger Darstellung. Für die oben gebotene übersichtliche Erzählung der Vorgänge sind neben den im Druck erschienenen Schriften zur Ergänzung Akten des Leipziger Ratsarchivs, sowie des Archivs der Stadtverordneten und des Hauptstaatsarchivs in Dresden benutzt worden.

Rates, der „Enge“, vorbehalten. Insbesondere führte der Rat die städtische Finanzverwaltung, die sich auf das Kämmerervermögen und die Kommungüter der Stadt und die Einhebung der Gemeindeabgaben stützte, mit dem Vorrecht, nicht öffentlich Rechnung legen zu müssen. Der Rat besetzte auch das Stadtgericht und führte darüber die Aufsicht. Die Polizeiverwaltung in der Stadt stand früher dem amtsführenden Rate zu; doch war in den Unruhen der napoleonischen Zeit 1813 ein kgl. Polizei- und Kriminalamt geschaffen worden; erst 1816 wurden dem Stadtrat wieder wenigstens wichtigste Angelegenheiten der Wohlfahrtspolizei überwiesen.

Der Gedanke, Repräsentanten der Bürgerschaft zur Mitwirkung bei der städtischen Verwaltung zu berufen, trat in Leipzig 1816, bald nach Ausgang der Freiheitskriege wieder hervor. Es ist bezeichnend, daß er von der Regierung befürwortet wurde, wohl in der Absicht, ein Gegengewicht gegen die alleinige Macht des städtischen Magistrates zu schaffen; damit kam man zugleich Bestrebungen innerhalb der Bürgerschaft entgegen. Obschon nun der damalige Bürgermeister, Oberhofgerichtsrat Dr. Siegmann, die geplante Einrichtung dafür nutzbar machen wollte, um für den Rat selbst eine Stütze in der Bürgerschaft zu gewinnen, verhielt sich der Rat durchaus ablehnend, in dem Bewußtsein, nach der bisher geltenden Verfassung das gemeine Wohl bestens gefördert zu haben. Dennoch wurden 1817 „Stadtrepräsentanten“ ernannt, freilich nur unter Leitung durch die Staatsbehörde (an Zahl 15, nach rechtlich geschiedenen Kreisen der Einwohnerschaft). Der Rat erklärte seine Bereitwilligkeit, ihnen gegenüber Rechnung zu legen. In Wirklichkeit freilich blieb der Ausschuß bedeutungslos. Erst sehr viel später, in einer veränderten Zeitlage, wurde auf diese Bestrebungen zurückgegriffen.

Nach dem Ausgang der Freiheitskriege lebte in Leipzig die stolze Erinnerung an das große weltgeschichtliche Ereignis, das Ringen in der Völkerschlacht, das sich auf dem Gelände ringsum abgespielt hatte, und die Befreiung Deutschlands fort. Um so mehr wurde es empfunden, daß die Hoffnungen auf eine neue freiere Zeit enttäuscht waren. Leipzig, durch seine Handelsbeziehungen mit Westeuropa in fruchtbarem Gedankenverkehr, war schon frühe eine Stätte, wo freiheitliche Anschauungen sich regten. Begünstigt war dies durch das Nachwirken der Aufklärung, die hier bis tief in das 19. Jahrhundert hinein herrschend blieb; führende Männer der Geistlichkeit und der Schule wie auch an der Universität verfochten freimütige Gedanken über Daseinsgrundfragen und Lebensverhältnisse ihrer Zeit. Ein Merkmal

dafür war noch die sog. Leipziger Disputation 1827, in der Prof. Krug und der junge K. Hase sich unter dem Beifall der Bürgerschaft mit dem einer Erneuerung des ernst-biblischen Christentums zugewandten Prof. A. Hahn über Fragen der Philosophie und der Religion auseinandersetzten. Auch die Begeisterung für den griechischen Freiheitskampf (1827) fand in Leipzig lebhaften Widerhall. – In den Kreisen der Leipziger Buchhändler fühlte man sich durch die Zensur beengt. Wieder und wieder ward der Ruf nach Pressfreiheit laut; als Führer dieser Wünsche trat H. Brockhaus hervor. So war der Boden für eine kommende Reform bereitet. Als durch die Unruhen im September 1830 der äußere Anstoß zu einer Erschütterung der alten Ordnung gegeben war, wurden rasch die Schritte getan, um einen Neubau der städtischen Gemeindeverfassung durchzuführen. Dem nach Leipzig entsandten Regierungskommissar Hof- und Justizrat Dr. Müller, aber auch dem Räte unmittelbar wurden verschiedene Schriften mit Beschwerden und Bitten überreicht. Es fanden sich darin manche Äußerungen mit Sonderwünschen, wie sie die oder jene Gruppe der städtischen Bevölkerung, zumal aus Innungskreisen, zur Besserung der eigenen Lage vorbrachte, nicht wenige zur Wahrung alter Gerechtsame, die nicht mehr eigentlich zeitgemäß waren. Aber es wurden auch Forderungen gestellt, in denen sich der Blick in die Zukunft bewährte. Die Schrift des Handelsstandes (der Handlungsdeputierten und der Krämer) befaßte sich, nach Klagen über den Handelsrückgang und seine Ursachen, mit Vorschlägen zur Stadtreform. Auch die „Bürgerschaft“ stellte in einer Schrift vom 17. September 1830 neben mancherlei kleineren Anliegen Forderungen in bezug auf eine Neugestaltung der Stadtverfassung. Verlangt wurde Trennung der Justiz von der Verwaltung und Polizei; die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sollte gemeinschaftlich durch Magistrat und Kommunerepräsentanten vorgenommen werden, mittels gemeinschaftlicher Deputationen für die einzelnen Zweige der Verwaltung. Zu diesem Zweck wünschte man die Bildung einer Körperschaft von mindestens 60, höchstens 100 Kommunerepräsentanten oder Stadtverordneten aus der Mitte der Bürgerschaft selbst. Auch sollte über die städtische Vermögensverwaltung öffentlich Rechenschaft abgelegt werden und die jährliche Ausarbeitung des städtischen Haushaltsplanes gemeinsam von Magistrat und Stadtverordneten geschehen. Wenige Tage danach, am 20. September, wurden in einer Besprechung, an der Dr. Seeburg, Advokat Steche und Dr. Wiesand teilnahmen – das

Protokoll führte Dr. Mothes, Konsulent der bisherigen Bürgerrepräsentanten – die Grundzüge der künftigen Ordnung entworfen. Sämtliche Bürger Leipzigs sollen, bis durch eine allgemeine Städteordnung eine andere Einrichtung getroffen wird, durch einen Ausschuss von 60 Personen vertreten werden. Die Mitglieder dieses Ausschusses führen den Namen Kommunerepräsentanten und werden aus dem achtbaren Bürgerstand genommen. Es sollen 25 Angeseffene, 35 Unangeseffene sein, aus der Klasse der Unangeseffenen 20 Kaufleute und Buchhändler, 10 Professionisten und 5 unzünftige Gewerbetreibende. Ein jeder muß, dies wurde ausdrücklich gesagt, durch Rechtlichkeit, Einsicht, Unbescholtenheit und Gemeinsinn sich ausgezeichnet haben, auch sei die erforderliche Kenntniss von der städtischen Verfassung und den Kommuneangelegenheiten zu erwarten. Die Wahl sollte durch Wahlmänner geschehen, wofür genaue Vorschriften gemacht wurden. Das Amt eines solchen Bürgerrepräsentanten sollte als ehrenamtlich gelten, war demnach unentgeltlich zu verwalten und durfte nicht ohne erhebliche Ursachen abgelehnt werden; einige kleine Befreiungen von sonstigen Bürgerdiensten wurden ihnen zugestanden.

Der Rat erklärte sich bereit, mitzuwirken und alle gerechten Wünsche der Mitbürger zu erfüllen. Die bisherigen Repräsentanten erbaten mit unverhohlener Freudigkeit ihre Entlassung (am 20. September). Es wurden nun sogleich die Vorbereitungen für eine neue Wahl getroffen. Nach „Wahlvereinen“ sollte abgestimmt werden: die Grundbesitzer, der Handelsstand (Kramer, Kaufleute außer der Kramerinnung, Buchhändler und Tuchhändler), die Innungen und die Unzünftigen bildeten je eine Gruppe der 3228 Stimmberechtigten. Am 22. September wurde zur Wahl aufgerufen; wegen der Messe verlängerte man den Termin. Am 28. September war die Wahl der Wahlmänner vollzogen. Ein Verzeichnis vom 9. Oktober führte sie auf: 134 Hausbesitzer, 78 vom Handelsstand, 155 Handwerker und Professionisten und 67 aus unzünftigen Gewerben. Am gleichen Tage ergingen sodann Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl der Kommunerepräsentanten selbst, zugleich auch über ihre Aufgaben und Stellung; vor allem sollte ihnen die Mitwirkung bei der Vorbereitung der künftigen Stadtordnung sowie bei der Organisation der städtischen Behörden zukommen. Die Wahlen wurden nun durch die einzelnen Gruppen durchgeführt. Am 28. Oktober sollten die Namen der Gewählten verkündet werden. Am 30. Oktober versammelten sich die neuen Kommunerepräsentanten

auf der Alten Waage. Domherr Dr. Günther, Ordinarius in der Juristen-
fakultät, wurde zu ihrem Vorsteher gewählt, zum Stellvertreter J. H.
Thieriot, Senior der Handelsdeputierten. Damit trat diese neue Verfassung,
wenn auch zunächst nur provisorisch, in das Leben.

Eine umfangreiche und vielseitige Arbeit harrte ihrer Bewältigung durch
die Kommunerepräsentantschaft. Sehr häufig fanden die Sitzungen statt,
teils öffentlich, teils geheim, bisweilen im Abstand von wenigen Tagen; ein
Raum in der alten Bürgerschule war dafür bestimmt, die Protokolle darüber
erfüllen mehrere Bände. Die Hauptaufgaben waren die Vorbereitung der
neuen, für die Dauer bestimmten Stadtordnung, eines sog. Lokalstatuts
für Leipzig, und die Übersicht über das kommunale Finanzwesen. Doch
darüber hinaus dehnte sich ihre Tätigkeit auf alle Zweige der städtischen Ver-
waltung aus. Allein das Verzeichnis der Anträge, die von den Kommune-
repräsentanten an den Magistrat, die Landesregierung und andere Stellen
gerichtet waren, macht ein stattliches Schriftstück aus: über Bürgermeister
und Ratsbediente, Erteilung des Bürgerrechts, Stadtwehr, Kommungüter
(Stadtforsten, Hutungsbefugnisse), Erbzinse, Schutzgeld, Handel und In-
nungen, Schulen, Sonntagskurrende, Musikwesen, Stellung zur Universi-
tät, Wahlen u. dgl. Die Verhandlungen zeugten von Eifer und mannig-
fachster Sachkenntnis; ihr Leiter Dr. Günther war eine überlegene Persön-
lichkeit, dazu ein scharfsinniger Rechtsgelehrter. Als das Mandat vom 15. De-
zember 1830, das allgemein für Sachsen erging, den Wirkungskreis der
Kommunerepräsentanten näher bestimmte, war in Leipzig alles bereits in
vollem Gang.

Mit all dem waren Wünsche der Leipziger Bürgerschaft in unruhvoller Zeit
erfüllt worden. Indes galt es nun die schwierigere Aufgabe zu lösen, über
den provisorischen Zustand hinaus eine neue, auf die Dauer bestimmte
„Einrichtung des Leipziger Stadtwesens“ zu schaffen. Mit redlichem Be-
mühen ging man an das wichtige Werk. Der alte Rat aus der Zeit vor den
Septemberunruhen führte inzwischen die Geschäfte fort. Sollte er einem
neuen den Platz räumen? Dem Ansinnen freiwilliger Abdankung stimmte
der Rat nicht zu; er wünschte erst eine völlig klare, unzweideutige landes-
herrliche Verfügung. Auch setzte er, auf Ehre haltend, durch, daß die Kom-
munerepräsentanten in einem Schreiben (vom 13. Februar 1831) ausdrück-
lich erklärten: gegen die Justizpflege des Rates sei auch in der bewegtesten
Zeit keine Beschwerde zu erheben; bei der Prüfung der Rechnungen, die voll-

ständig und bereitwillig erfolgte, sei nicht die geringste Spur von Unredlichkeit gefunden worden. „Die Beschwerden der Bürgerschaft gegen das Stadtr Regiment“, so hieß es in dem Schreiben, „haben ihren Grund nicht in solchen Tatsachen, aus welchen ein nachteiliger Schluß auf die Moralität oder Intelligenz ihrer Personen zu machen sei, lägen vielmehr, abgesehen von etwaigen irrigen Ansichten einzelner, zum bei weitem größten Teile in der Eigentümlichkeit unserer bisherigen Verfassung, deren patrizische Institutionen von alters her auf die heutige Zeit fortgeerbt, ohne alle Schuld der Personen ihrer inneren Natur nach mit den Forderungen dieser neuen Zeit in einem täglich stärker werdenden Widerspruch standen.“ Ueberdies mußten auch die Bezüge der alten Mitglieder des Rates geregelt werden.

Inzwischen war man daran gegangen, die neue Verfassung des Rates in ihren Grundzügen festzusetzen. Dies geschah in verständnisvollem Zusammenwirken zwischen Landesregierung, Rat und Bürgerschaft. Der Stadtrichter, später Bürgermeister Dr. Sichel, machte den ersten Entwurf; Abänderungen, namentlich zugunsten der Bürgerschaftsvertreter, wurden noch vorgenommen. Am 2. Dezember 1830 traten Deputierte des Rates und der Repräsentanten zu Beratungen darüber zusammen. Dabei legte der Regierungsvertreter Dr. Müller schon die Grundgedanken dar, wie sie für die allgemeine Städteordnung Sachsens voraussichtlich maßgebend werden würden; es konnten somit jene Bestimmungen, welche später die Städteordnung enthielt, schon für die Bearbeitung der neuen Leipziger Stadtverfassung richtunggebend sein. Vor allem galt es, den örtlichen Besonderheiten Leipzigs gerecht zu werden. Auf den Gang der Verhandlungen ist hier nicht näher einzugehen; erwähnt sei der wohlbedachte Entwurf, den Dr. Günther beisteuerte. Am 18. März 1831 nahmen die Mitglieder des bisherigen Rates ihre Entlassung. Der neue Rat wurde am 26. März gewählt und am 5. April 1831 eingeführt. Nach einem Gottesdienst in der Nikolaikirche, den der Gesang der Thomaner unter Weinligs Leitung verschönte, fand die feierliche Handlung in dem großen Ratsaale mit drei bedeutsamen Ansprachen des Regierungsvertreters, des neuen Oberbürgermeisters und des Vorstehers der Repräsentantschaft statt; zum Schluß wurde ein Choral vom Balkon des Rathauses geblasen. An der Spitze des neuen Ratskollegiums stand als Oberbürgermeister Dr. K. Fr. Schaarschmidt; Bürgermeister war Dr. Deutrich. Dazu gab es acht besoldete Ratsmitglieder und zwölf unbesoldete Ratsbeisitzer. Die Bürgermeister sowie die besoldeten Mitglieder

waren auf Lebenszeit gewählt; sie mußten rechtsgelehrt sein. Für die anderen Mitglieder galt die Wahl auf drei Jahre. Das Ratskollegium gliederte sich nach zwei Sektionen; die erste war vornehmlich für die Finanzverwaltung, die zweite für Angelegenheiten der Wohlfahrtspolizei, auch der Innungen bestimmt, die wichtigsten Befugnisse und Entschlüsse waren dem Plenum des Rates vorbehalten. Vorgesehen war die Bildung von Deputationen, auch solchen, an denen Ratsmitglieder und Stadtverordnete gemeinsam teilnahmen. Das Stadtgericht war von der Ratsverwaltung getrennt; auch bei ihm fand eine neue Besetzung (mit einem Stadtrichter und fünf rechtsgelehrten Beisitzern) statt. — Die patrimoniale Gerichtsherrschaft über die der Stadt gehörigen Rittergüter und Dörfer verblieb dem Stadtrat; die Ausübung geschah durch das „Landstübengericht“. Mit all dem war die Verfassung und Verwaltung der Leipziger Stadtgemeinde auf eine neue Grundlage gestellt, noch ehe die allgemeine Städteordnung in Sachsen zum Abschluß gekommen war.

Schon vor Einführung des neuen Rates war die Frage einer Neuwahl der Bürgerschaftsvertreter aufgeworfen worden. In einer Verfügung vom 23. März 1831 (Normativreskript) traf die Regierung eine Anordnung dafür, zugleich mit der Bestimmung, daß 60 Stadtverordnete, 30 Ansässige und 30 Unangesessene, als die künftigen Stadtverordneten zu wählen seien. Die Absicht war dabei darauf gerichtet, möglichst bald an Stelle des provisorischen Zustandes die neue Ordnung der Leipziger Stadtgemeindevverwaltung zum Abschluß zu bringen. Der neue Rat machte zunächst Bedenken geltend; er schlug vor, bis zur Veröffentlichung der allgemeinen Städteordnung zu warten. Indes der Vorsteher der Kommunerepräsentantschaft, Dr. Günther, wies nach, daß schon jetzt das Verfahren der Neuwahl völlig gesetzmäßig und eine solche aus dringenden praktischen Gründen erwünscht sei. So blieb es bei der ergangenen Anordnung. Die Veranstaltungen zur Wahl wurden nunmehr getroffen (24. Mai); eine Wahldeputation unter Leitung von Dr. Porsche wurde bestellt, Wahlgehilfen, auch aus der Bürgerschaft, zog man bei. Der Rat sprach dabei die Erwartung aus, es werde der achtbare Bürgerstand die Wichtigkeit der Wahl erwägen. Am 3. September war eine Wahlliste ausgefertigt, die zu jedermanns Einsicht in der Alten Waage ausgelegt wurde; sie ist noch heute lehrreich, weil die einzelnen Personen nach ihrem Stand und Gewerbe darin genau verzeichnet sind (2108 Stimmberechtigte nach sechs Abteilungen). Einsprüche sollten zur Kenntnis

und Entscheidung des Rates kommen. Auch wurde ein amtlicher Stimmzettel gedruckt. Nach vorausgegangener Bekanntmachung im Leipziger Tageblatt vom gleichen Tage fanden nun zunächst die Wahlen der 140 Wahlmänner statt; es geschah dies vom 12.-14. (16.) September: von 2126 stimmberechtigten Bürgern, wie sie zuletzt festgestellt waren, gaben 657 ihre Stimmzettel nicht ab. Die Stimmauszählung wurde als sehr mühsam bezeichnet; erst bis zum 19. September war sie durchgeführt. Die Wahlmänner trafen sich am 20. September und vereinbarten, die Wahl am 22. vorzunehmen. Nachdem wiederum im Tageblatt eine Bekanntmachung erfolgt war, wurde die Wahl der 60 Stadtverordneten und ihrer 36 Ersatzmänner an dem vorbestimmten Tage vollzogen. Es trat nun etwas sehr Merkwürdiges ein. Mehr als die Hälfte der gewählten Stadtverordneten (33 unter den 60) erklärten, die Wahl abzulehnen, teils wegen ihres hohen Alters oder schwacher Gesundheit, teils mit Rücksicht auf ein staatliches Amt, das sie zu verwalten hatten, oder auch aus Zeitmangel wegen ihres Berufes u. a., so daß es längerer Verhandlungen bedurfte, an denen die bisherigen Kommunalrepräsentanten teilnahmen, um die Abgeneigten zu bestimmen, dennoch die auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Am 5. Oktober war endlich die Liste der neuen Stadtverordneten fest bestimmt und wurde zur Veröffentlichung gebracht. Die Kosten des Wahlgeschäfts beliefen sich, wie nebenbei bemerkt sein mag, im ganzen auf 756 Taler, 11 Groschen, 3 Pfennige.

Die neuen Stadtverordneten wurden nun feierlich am nächsten Sonntag, den 9. Oktober, eingeführt. Gemeinsam mit dem Rate zogen sie in die Nikolaikirche zu einer kirchlichen Feier, dann in die Ratsstube zurück; die Kommunalgarde war gebeten worden, dabei eine Haje zu bilden. Die erste Sitzung der neuen Stadtverordneten hatte schon 2 Tage vorher am 7. Oktober stattgefunden, wobei Oberhofgerichtsrat Dr. K. Groß zum Vorsteher, der Handelsdeputierte W. G. E. Seyffertz zum Vizenvorsteher gewählt wurden. Die Führung des Protokolls übernahm Advokat Ed. Hermsdorf, der bereits am 19. November an Stelle des ausscheidenden ersten Vorstehers dessen Amt erhielt. In der gleichen Sitzung fand die Wahl der Deputationen statt; es waren nicht weniger als 24, schon dies ein Merkmal der überaus großen Vielseitigkeit der Geschäfte, welche den Stadtverordneten zur Förderung des städtischen Gemeinwohls obliegen sollten. Dann folgte die Abfassung einer Geschäftsordnung in der zweiten Vollsitzung der Stadtverordneten (am 6. November); später wurde ein eigener Archivar bestellt. Die Schwierigkeiten des Einlebens waren

nicht ganz gering. Wenige Tage nach der feierlichen Einführung fand unter dem Vorsitz des neuen Regierungskommissars Dr. v. Langenn eine Besprechung statt; namentlich war es nicht einfach, die Wirksamkeit des Stadtrats und der Stadtverordneten gegeneinander abzugrenzen. Aber es kam zu einer Klärung.

Ein Regulativ für die Stadtverordneten ward ausgearbeitet und erhielt am 17. Dezember 1831 die landesherrliche Bestätigung. Es stellt als Grundsatz auf: Der Stadtrat – der überdies Organ der Staatsgewalt ist – hat die Stadtgemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten und das städtische Gemeindewesen zu verwalten; die Stadtverordneten vertreten die Stadtgemeinde in ihrem Verhältnis zu dem Stadtrat und üben in dieser Beziehung alle Rechte aus, welche die Stadtgemeinde durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder würde ausüben können, hervorgehoben ist die Wahl des Stadtrats sowie das Recht an anderen Gemeindeangelegenheiten teilzunehmen durch Bewilligung, durch Begutachtung und Kontrolle.

Damit begann die Tätigkeit des Stadtverordnetenkollegiums, wie sie seither, wenn auch mit einzelnen Verfassungsänderungen, über einen Zeitraum von hundert Jahren auf die Dauer bestanden hat, über die Neuordnung der städtischen Gemeindeverfassung 1923/25 hinaus bis zur Gegenwart.

IV

Auf dem Grunde des großen Gesetzgebungswerkes, das in Sachsen in den Jahren 1831/32 vollbracht worden war, ist in der Folge rüstig weitergebaut worden. „Wo wir unsere Blicke hinwenden“ – so heißt es in einer das „konstitutionelle Prinzip“ erläuternden und empfehlenden Schrift – „begegnet uns Zeichen des umsichtigen und redlichen Strebens, Verbesserungen in allen Zweigen der inneren Verwaltung einzuführen. Sie ergreift und umfaßt die Lebenstätigkeit des ganzen Staates . . . ein anderer Geist beseelt das Volk und die Regierung, eine neue Ära der politischen Entwicklung beginnt! Nun ist die Aufgabe der Kammern mit der Regierung und dem Volk in allem Guten und Zeitgemäßen vorzuschreiten, das Aufblühen dieser Saat geistiger Bildung und materieller Interessen zu begünstigen.“

Der erste Schritt, der nunmehr geschah, galt den Verkehrsbeziehungen Sachsens zu den Umländern. Schon im Jahre 1828 war mit der Begründung des mitteldeutschen Handelsvereins ein Versuch gemacht worden, trotz der von den beiden großen Nachbarstaaten aufgerichteten Zollschranken dem

sächsischen Handel die Wege nach außen, insbesondere nach den westeuropäischen Ländern und dem Meere offenzuhalten; es schwebte dabei auch der Gedanke vor, einen Schritt für die künftige Vereinigung Deutschlands in zollpolitischer Hinsicht zu tun. Indes dieser Versuch hatte nicht zu einem Erfolg geführt, so blieb nunmehr nur der Anschluß an den preussischen Zollverein, der bereits die Brücke nach Süddeutschland (Hessen, Bayern, Württemberg) geschlagen hatte. Die Ansichten im Lande selbst waren geteilt, bei dem Charakter des sächsischen Wirtschaftslebens standen sich in der That verschiedenerlei Interessen des Handels und der heimischen Industrie entgegen; in Leipzig regten sich Befürchtungen für die Messe. Aber im Hinblick auf die künftigen großen Möglichkeiten, wie sie durch Sachsens Eintritt in den Zollverein gegeben waren, erwies sich der Anschluß als eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit. Da die Schwierigkeiten, die einem solchen Anschluß durch das inner-sächsische Abgabensystem entgegenstanden, nach der Staatsreform von 1831 behoben werden konnten, sollten nunmehr die Verhandlungen mit Preußen aussichtsreich wieder aufgenommen werden. Von dem Minister v. Zeschau wurden sie mit entschiedenem Geschick geführt. Anfang 1833 war ein günstiger Abschluß erreicht; der neue Landtag gab seine Zustimmung: mit dem März 1833 trat Sachsen dem preussisch-süddeutschen Zollverein bei.

Auch die weitere Ausgestaltung des sächsischen Verfassungsstaates im Innern machte in den nachfolgenden Jahren bedeutsame Fortschritte. Es geschah dies auf den ersten konstitutionellen Landtagen, teilweise auch auf dem Verwaltungswege. Die damals geschaffenen neuen Gesetze, an Zahl nicht gering, dürfen nach Inhalt und Form als tüchtige Leistungen bezeichnet werden. Es sei hervorgehoben, daß bei den Beratungen Regierung und Landtag im gegenseitigen Einverständnis zusammen wirkten; als eine Eigentümlichkeit des damaligen sächsischen Landtags – man sprach von einem Vorzug – konnte es bezeichnet werden, daß eine ausgesprochene Gliederung nach politischen Parteien noch nicht bestand, obschon natürlich die Gegensätze liberaler und konservativer Anschauung bereits deutlich hervortraten, ja allmählich ein Wachsen radikaler Strömungen bemerkbar war.

In einem Gesetz wurde die Rechtsstellung und der Pflichtenkreis des Beamtentums geregelt; es geschah dies in dem sog. Zivilstaatsdienergesetz vom 7. März 1835. Den Beamten wurde eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage ihrer Lebensstellung, auch Altersversorgung für sich und ihre Angehörigen

von Rechts wegen zugesichert; dafür wurden ebenso ihre Pflichten gegen den Staat gesetzlich festgelegt. Es galt der Grundsatz der Verantwortlichkeit für die Dienstleistungen; die Verschiedenheit des Standes und der Geburt soll keinen Unterschied in der Berufung zu irgendeiner Stelle im Staatsdienste begründen. Daran schloß sich eine neue Organisation der Mittelbehörden. War schon vordem die vor 1831 bestehende Landesregierung in das Landesjustizkollegium und die Landesdirektion aufgeteilt worden, so wurden nunmehr die vier Kreisdirektionen eingerichtet und ihnen die Amtshauptmannschaften untergeordnet. Damit trat eine klare Gliederung des ganzen Landes in der Verwaltung ein. Auch für andere Verwaltungsaufgaben (in bezug auf die Einhebung von Steuern, das Medizinalwesen usw.) wurde solche Gliederung durchgeführt, die auf die jetzt gleichmäßig das Land aufteilenden städtischen und ländlichen Gemeindebezirke (beim Fürsorgewesen die „Heimatbezirke“) aufgebaut war.

Das Jahr 1835 brachte sodann auch eine Justizreform. In einem Gesetz wurde die Zuständigkeit der neu errichteten höheren Justizbehörden geordnet; die Unabhängigkeit des Richters war gesetzlich bereits in der Verfassungsurkunde festgelegt. Anfänge zur Beseitigung der patrimonialen Gerichtsbarkeit gehören schon jener Zeit an; indes fand nicht eine allgemeine Regelung statt, vielmehr nur in Vereinbarung von Fall zu Fall vermochte der Staat patrimoniale Gerichtsbarkeiten an sich zu bringen und arbeitete so auf eine wirkliche Gleichheit der Bevölkerung in gerichtlicher Hinsicht, auf die volle Verwirklichung staatlicher Gerichtshoheit hin.

Sehr bedeutsam war die Umbildung des Steuerwesens, gefördert nach dem Eintritt Sachsens in den Zollverein. Die Binnenzölle wurden aufgehoben, ebenso beseitigte man ältere Verkehrsabgaben wie das Landgeleit und die Akzise. Eine neue Regelung der Personen- und Gewerbesteuer ward 1834 eingeführt. Das Wichtigste war das neue Grundsteuersystem, das 1835 beschlossen und 1843 eingeführt ward, nach dem Grundsatz einer gleichmäßigen gerechten Besteuerung allen Grundbesitzes nach einer möglichst genauen Landesvermessung der Besitzstücke, ihrer Größe, Kulturarten, Lagerung und ihres sorgfältig ermittelten Ertragswertes (Herstellung der Flurkarten). In wirtschaftlicher Hinsicht wichtig war endlich die Neuordnung von Münze, Maß und Gewicht.

Eine neue Ordnung erfuhr auch das Verhältnis von Kirche und Staat. In der Verfassung war jedem Landeseinwohner Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt. Den aufgenommenen christlichen Kirchengesell-

schaften, der evangelisch-Lutherischen, der katholischen und der reformierten wurde ein besonderer Schutz zuteil; denn ihre Mitglieder sollten gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen. Eine neue Regelung war indes für die evangelische Kirche notwendig, bei der engen Verbundenheit, mit der sie bisher zum landesstaatlichen Regiment gestanden hatte. Indem das evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium als eine staatliche Behörde mit wesentlich nur beratender Befugnis eingerichtet ward (1835), dazu einschlägige Angelegenheiten den weltlichen Mittelbehörden überwiesen wurden, so verblieb die Kirche in einer weitgehenden Abhängigkeit vom Staat. Ein Anlauf zu einer Kirchenverfassung mit Synodal- und Presbyterialeinrichtungen, also verfassungsmäßige Mitwirkung des Kirchenvolkes, wurde damals gemacht, führte aber nicht zu einem abgeschlossenen Ergebnis.

Erforderlich war eine neue Grundlegung des Volksschulwesens. Bereits 1831 wurde die Notwendigkeit zeitgemäßer Allgemeinbildung von den Landständen anerkannt. In Denkschriften und Erörterungen wurde damals die Forderung einer Volkserziehung, die dem Bedürfnis eines konstitutionellen Staates entsprechen sollte, erhoben. Man betonte, daß dies geschehen müsse, um die moralische Kraft zu wecken, die bei der künftigen Beteiligung des Volkes an der Ordnung staatlicher Angelegenheiten erforderlich sei. Auf Grund eines Entwurfs, den der Geh. Kirchen- und Schulrat Schulze verfaßte, kam nach der Aussprache im Landtag das Gesetz vom 6. Juni 1835 zustande; es ist eine „Perle sächsischer Gesetzgebung“ genannt worden. Allgemein ward damals ein öffentliches Volksschulwesen eingeführt. Jede Schule sollte eine selbständige Anstalt sein. Schulgemeinden mit Schulbezirken wurden gegründet; die Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden, aber auch mit Beihilfe des Staates wurde geregelt, Näheres über den Unterricht gesetzlich bestimmt. Damals wurde die Grundlage für die Entstehung eines Standes berufsmäßiger Lehrer gelegt, die am geistigen Fortschritt rege teilnahmen. Auch Maßnahmen für die höheren Schulen wurden getroffen (Rektorenkonferenz 1835); doch ein abschließendes Gesetz kam zunächst nicht zustande. Die Grundlagen der altberühmten sächsischen „Gelehrtenschulen“ mit humanistischer Ausbildung wurden festgehalten; wichtig ist die Förderung, die um jene Zeit das Realschulwesen in Sachsen erfuhr (Berufung K. Vogels nach Leipzig 1832). Auch sei bemerkt, daß sich die Pflege der Leibesübungen in Sachsen kräftig auszubreiten begann; Mutteranstalt war D. L. Heubners „Turngarten“ zu Plauen (1833/39).

Verdeutlichen wir uns noch einmal den Gesamtcharakter des staatlichen Neubaus jener Zeit. Die Staatsreform von 1830/31, die in den nachfolgenden Jahren weiter ausgestaltet worden ist, hat auf Sachsens Boden erst einen Staatsaufbau im vollen Sinne echter Staatlichkeit geschaffen. Wie dieser Staat sein Oberhaupt hatte, so auch sein Staatsvolk, das nach den Zwecken des öffentlichen Lebens in sich gegliedert war. Die einzelnen Staatsbürger hatten unmittelbar Beziehung zu dem Staat in all seiner Betätigung. Darum vermochte nun auch eine wirkliche Staatsgesinnung zu erwachsen, was sich sehr bald in zahlreichen Schriften zum Ausdruck der öffentlichen Meinung kundtat.

Mit der Erweckung eines lebhafteren Gemeinbewußtseins schien eine Beflügelung aller geistigen Kräfte in Sachsen einzutreten. Das ganze nach 1830 folgende Jahrzehnt war von einem kräftigen Aufschwung erfüllt, der nachhaltig auf die Entfaltung der wirtschaftlichen und geistigen Kultur wirkte. Merklich war dies in der allmählich steigenden Zunahme der Bevölkerung, die noch nicht rasch, aber stetig von Jahr zu Jahr anwuchs. Als ein Symptom günstiger Wirtschaftsentwicklung darf damals auch die Lage der sächsischen Finanzen bezeichnet werden; unter der umsichtigen Leitung des Ministers v. Zeschau erfreute sich das Land steigender Erträge der staatlichen Einnahmen, ohne neue Steuerbelastung der Bevölkerung.

Nach dem Beginn der Agrarreform trat eine erfreuliche Förderung der Landeskultur ein. Der Rittergutswirtschaft floß damals Kapital zu, das einer Steigerung des wirtschaftlichen Ertrages zugute kam. Aber es waren die Reformen so angelegt, daß der Bestand an leistungsfähigen Bauerngütern erhalten blieb, ja indem die bäuerlichen Landwirte jetzt freier über ihren Grundbesitz verfügten, vermochten auch sie den Ertrag ihrer Wirtschaftsbetriebe zu vermehren. Die Umgestaltung der Flurformen, die auf Zusammenlegung der Besitzstücke in einfachere größere Pläne abzielte, ward rüstig aufgenommen; freilich schritt sie nur sehr allmählich fort, am raschesten in Leipzigs näherer Umgebung. Damit war die Möglichkeit gegeben, Verbesserungen der Wirtschaftsweise anzubringen, von der Dreifelderwirtschaft zu dem Fruchtwechsel überzugehen und so allgemein eine Hebung der Produktion zu erzielen. Einfuhr ländlicher Erzeugnisse aus den Umländern blieb freilich für Sachsen notwendig, da bei dem Bevölkerungsstand die heimische Landwirtschaft den Bedarf nicht zu decken vermochte.

Eine Steigerung der Produktion gelang auch im Bergbau. Der Silberberg-

bau, auf dem einst Sachsens wirtschaftlicher Vorrang sehr wesentlich beruht hatte, ging freilich mit der Erschöpfung der Gruben mehr und mehr zurück; aber es gelang, dank dem neuen wissenschaftlich begründeten Verfahren, die Nebenprodukte besser auszubenten und so neuartigen Gewinn zu erzielen, der zugleich der Industrie des Landes zugute kam. Weit bedeutender war der Fortschritt im Kohlenbergbau; nicht nur im Plauenschen Revier bei Dresden war dies der Fall, es wurden auch bei Zwickau neue Steinkohlenlager entdeckt (1837) und so ein Aufschwung des dortigen Bergbaus begonnen.

Auffallend war die Beflügelung des Handels und Verkehrs, zumal nach dem Anschluß an den Zollverein. Bereits 1834 war erneut die Überlegenheit der Leipziger Messe entschieden. Von Leipzig aus gingen die Anfänge des Eisenbahnbaus größeren Stiles in Deutschland. Ein Plan in diesem Sinne wurde bereits 1833 von Friedr. List veröffentlicht (Über ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen Eisenbahnsystems). Es war das Verdienst tatkräftiger Leipziger Unternehmer, die Verwirklichung dieser Gedanken in die Wege zu leiten (G. Harkort, W. Seyfferth, K. Lampe, Dufour-Feronce): 1837 wurde zuerst die kleine Strecke nach Althen, 1839 die Bahn nach Dresden befahren. Um die gleiche Zeit begann für den Verkehr auf der Elbe eine neue Zeit mit den Anfängen der Elbdampfschiffahrt (1837).

Auch das Gewerbewesen zeigte mannigfachen Aufschwung. Die älteren Rechte bestanden freilich fort, eine durchgreifende Wandlung im Sinne der Gewerbefreiheit wurde nicht gewährt; aber in der Praxis ließ man doch Freiheiten zu, so daß den neuen Formen gewerblicher Tätigkeit die Entwicklungsmöglichkeit gegeben war. Fortschritte eines in die Weite strebenden Unternehmertums traten hervor; allmählich wurde auch eine leistungsfähigere Arbeiterschaft herangebildet. Bezeichnend ist dabei die Vielseitigkeit in der Industrie Sachsens, wobei dank einer bodenständigen Entwicklung der Maschinenbau und die verschiedenartigen Textilindustrien besonders den Charakter bestimmten.

Neue Möglichkeiten öffneten sich bei dem Buchgewerbe und der Presse. Pressfreiheit war in der Verfassung von 1831 als Grundsatz zugesagt, allerdings mit der Einschränkung, soweit die Bundesgesetze es zulassen. In der Tat kam ein Gesetz über Pressfreiheit zunächst nicht zustande; aber die Zensur wurde milder gehandhabt. Erst die Verordnung vom 13. Oktober 1836 brachte eine Regelung. Einzelne Besserungen in der Verwaltung der Pressangelegenheiten traten ein; die Aufsicht über die Zensur ging vom Kultus-

ministerium auf das Ministerium des Innern über, Zensurkollegien mit bestimmten Geschäftskreisen wurden eingerichtet. Die beigelegte Instruktion für die Zensoren gab sich nicht sonderlich streng; die freie Entwicklung des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens sollte von der Zensur nicht beeinträchtigt werden. Aber im ganzen bedeutete diese Verordnung wiederum eine Verschärfung, so daß das Widerstreben im Buchhandel groß war. Immerhin war seit 1830 eine große Erleichterung gegeben. Deutlich ist dies wahrzunehmen in dem Aufschwung, den der Buchhandel Leipzigs, namentlich die Presse, zu erzielen vermochte. In einer großen Zahl von Schriften wurden die Vorgänge der entscheidenden Jahre 1830/32 in oft sehr freimütiger Sprache behandelt. Neue Zeitungen wurden damals herausgegeben, so in Dresden (Chr. Arnold) die „Denkwürdigkeiten für Sachsen“ und die „Communalblätter“, in Leipzig die „Sachsenzeitung“ Hartmanns; dazu die „Constitutionelle Staatsbürgerzeitung“, die „Ameise“ und kleinere Zeitschriften des „Verlags-Comptoirs“, das der rührige C. F. Philippi in Grimma unterhielt, u. a. m. Das bedeutendste Zeitungsunternehmen war etwas später „Die Leipziger Allgemeine Zeitung“, die H. Brockhaus 1837 ins Leben rief; später erschien sie als „Deutsche Allgemeine Zeitung“, der erste Versuch, in einem solchen Unternehmen sich an einen gesamtdeutschen Leserkreis zu wenden. Auch in dem literarischen Schaffen auf Sachsens Boden trat dies neue Leben kräftig auf. In Leipzig wurden, zumal als H. Laube hier weilte, Gedanken und Bestrebungen des jungen Deutschlands eindrucksvoll vertreten. Leipzig war, was hervorgehoben zu werden verdient, ein Heim für Vorkämpfer liberaler Ideen aus Oesterreich (Böhmen), die sich, wie K. Herlossohn, hierher wandten: als eine „Fluchtburg deutschen Geisteslebens im Vormärz“, als ein „sudetendeutscher Vorposten“ ist Leipzig jüngst gekennzeichnet worden.

Wunderbar war in jenem Jahrzehnt auch der Aufschwung an Leistungen hohen Künstlertums, wobei als ein gemeinsamer Grundzug die Hinwendung von einer akademisch-klassischen zu einer naturgetreueren, realistischen Kunst, aber auch der tiefe Ausdruck einer echten Romantik zu bezeichnen ist. So betätigte sich damals in Dresden ein Kunstschaffen, in dem nach dem Geschmack jener Zeit Vorbildliches für ganz Deutschland geleistet ward. G. Semper errichtete dort vornehme Schöpfungen der Architektur in dem Stile einer deutschen Renaissance, indem er Elemente der Antike und der italienischen Renaissance zu einer neuen von deutschem Geiste erfüllten Einheit verschmolz.

L. Richter schuf eine neue sinnige Heimatkunst mit naturwahrer, gemüts-warmer Widerspiegelung der Welt des bürgerlichen Lebens und Denkens. E. Rietschel, der eine neue Schule der Bildhauerei in Dresden begründete und allgemein das Kunstschaffen anregte, stellte dem deutschen Volke die Gestalten der Helden deutscher Geistesart in seinen Bildwerken mit einer gesteigerten Lebenstreue voll edlen Schwunges vor Augen. In Leipzig war das neuerbaute Augusteum der Universität (1836), eine Schöpfung Gentebrücks mit plastischem Schmuck E. Rietschels, ein Denkmal des damaligen künstlerischen Wollens, wie auch die Gründung des Kunstvereins 1837 gelang, der schon für die künftige Entstehung eines Kunstmuseums aus Mitteln des Bürgertums Vorbereitungen traf. Das Größte an Leistungen wurde in der Musik erreicht. In Leipzig trat Robert Schumann als Bahnbrecher einer neuen Musik von zarter Innerlichkeit und reichster Ausdrucksmöglichkeit auf, deren Grundgefühle und Absichten er auch literarisch vertrat, etwas ganz Ungewohntes in der Musikgeschichte. Hier nahmen die Gewandhauskonzerte unter Leitung Mendelssohns einen ungeahnten Aufschwung und erfreuten sich eines europäischen Rufes; ihm gelang auch die Wiederentdeckung Bachs, die Erschließung eines vertieften Verständnisses für Beethovens Symphonien, all dies nicht nur ein Erfolg künstlerischer Taten, sondern auch ein Zeugnis dafür, wie Literatur und Kunst jetzt in breiteren Kreisen einer geistig lebendig gewordenen Bevölkerung Aufnahme und Würdigung fand, ja ein angeregtes Mitschaffen hervorrief.

Die epochemachenden Vorgänge und Strömungen, wie sie in der vorangehenden Schilderung dargestellt worden sind, waren nicht nur für Sachsen und seine Kulturmittelpunkte wichtig; wir fragen auch nach ihrer Bedeutung für Gesamtdeutschland. Sachsen, der südöstliche Raum der mittelelbischen Lande, umfaßt, wie sich bei historisch-geographischer Betrachtung zeigt, ein Gebiet des Übergangs vom Westen zum Osten, vom Süden zum Norden, in einer bezeichnenden Mittellage im deutschen Staats-, Volks- und Kulturboden, die sich bei dem Wandel der Zeiten in stets neuen Formen geschichtlich ausgewirkt hat. Auch bei der Ausbildung des Verfassungsstaates stellte sich solch ein mittleres Verhältnis ein: Sachsen gelangte zu der neuen freieren Staatsform nach den süddeutschen Staaten, Baden und Württemberg, aber vor den deutschen großen Staaten des Ostens, Preußen und Österreich. So half die Staats- und Gemeindereform von 1830/31 an ihrem Teile

mit, die deutsche Einheit auf Grund volksfreiheitlicher Verfassung vorzubereiten. Dazu bot Sachsen in einer Zeitspanne, da es ringsum noch vielfach still blieb, wertvolle Bausteine zu einer deutschen Gemeinschaftskultur. In Deutschland bahnte sich die Entstehung eines großen deutschen Volkswirtschaftsgebietes an: Sachsen ward darin ein wichtiges Mittel- und Bindeglied im Ausgleich zwischen Norden und Süden, Westen und Osten, ein Brückenpfeiler deutscher Gesamtwirtschaft. Auch im Austausch geistiger Güter spielte es eine Rolle; eben damals trug es als ein Land, wo sich Deutsche verschiedenen Stammes trafen, kraft seiner Eigenart bei, deutsches geistiges Kulturgut von bleibendem Werte zu mehren und zu verbreiten. Dem evangelischen Deutschtum im Ausland aber schenkte Leipzig 1832 den Gustav-Adolf-Verein.

Die sächsische Geschichte der Zeit vor hundert Jahren zeigt uns in gefahrvoller drohender Lage eine fruchtbare Lösung schwieriger politischer Aufgaben, gewiß in mancher Hinsicht eine Kompromißlösung und doch zeit- und sachgemäß dank glücklicher Verbindung von mutvollem Vorwärtstreben und maßvoller Besonnenheit, idealem Schwung der Gedanken und Blick auf die harten Gegebenheiten der Wirklichkeit.

Nicht alle Blühträume reiften; Stillstand und Rückschlag blieben nicht aus. Aber jene Jahre, denen unsere Betrachtung galt, waren nicht nur Episode: sie schufen die Grundlage eines staatlichen Neubaus, der trotz wesentlichen inzwischen eingetretenen Umbaus noch heute nicht abgetragen, vielmehr in einen großen deutschen Reichsaufbau eingefügt ist; sie zeitigten Werte der Kultur, deren wir uns noch heute erfreuen und weiter erfreuen dürfen.



Gedruckt

wurden 425 Exemplare

von der Offizin Poeschel & Trepte, Leipzig

Dies ist Nummer

119

36.40 1054

26. April 1976

24 Juli 1978

16 April 1985

7. März 1986

10. April 1989

07 Feb. 1990

X

Datum der Entleiherung bitte hier einstempeln!

19. Feb. 1991	12. Juni 1999
05. April 1991	
26. April 1991	
29. Juni 1993	
04. Okt. 1993	
07. Juni 1996	
30. Okt. 1997	
05. Dez. 1997	
28. Sep. 1998	
06. März 1999	

Stok	
Bub	AK
Titelaufn.	AKB

W

m	Ausleihervermerk
---	------------------

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0313438

III/9/280 JG 162/6/85

SLUB Dresden



2 0313438

